STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 1084

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G[illegible]
Rechtsanwälte

883/48

Walter Herbst

Grätgen

betr.: Herbst, Haus Philosophenweg 8

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 561
1084

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Einnahmen

10/XI 49	Honorar		DM 300.—
7/12. 49	v. Dr. Gäßgen auf Kto 64/6		DM 600.—
3/1.50	Januar-Rate	(Gehaltsabtretung)	DM 100.—
7/2.50	Februar-Rate	(")	DM 100.—
6/3.50	März-Rate	Gehaltsabtretung	DM 100.—
7/4.50	April-Rate	"	DM 100.—
27/4.50	Mai-Rate	"	DM 100.— (siehe Bank-Akt)
9/6.50	Juni, Juli "	"	DM 200.— " " "
17/7.50	August + September	"	DM 200.— " " "
6/10.50	Weihnachten	"	DM 200.—

Herbst / P. Gätjen

-883-

Letzte Karten gem. Vergleich v. 24/X. 95

Erhalten am 6. X. 50.

15.X.50 / 5.VII.50 / 5.VIII 50 /

14.April 1950

ab 14/4

25/6. /

Herrn
Dr. Heino G a e f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr.8

Dr. O./Sch.
- 883 -

Sehr geehrter Herr Dr. Gaefgen!

In Sachen H e r b s t bestätige ich den Empfang der April-Rate von DM 100.---. Wenn ich in meinem Schreiben vom 11. April 1950 auch die März-Rate in Erinnerung gebracht habe, so beruht dies, wie ich jetzt feststelle, auf einem Irrtum. Ich bitte dieses Versehen entschuldigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Für Überweisung durch die

SÜDWESTBANK 5207

wurde von Ihrem Konto gutgeschrieben

wörtlich 41 U – 5. APR. 50

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Mannheim

Wert 8. Apr. 1950 DM

An

Konto bei

Südwestbank Mannheim

wegen

Einzahlung am ..... von

Für Vermerke der Bank

SÜDWESTBANK

Mannheim Hauptfiliale Friedrichsplatz

6. Apr. 1950

den

SÜDWESTBANK Mannheim

Fzw. 457 K III

Für die Kontrolle:

- 5. APR 1950

SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG (Kto.-Nr. [illegible])

Für die Kontrolle:

Die Zeitschrift unter DM 100.-

schon auf Kto: 50791 SKB Köln.

Evtl. Kto: Herbstsachen

(Monatsrate vom 5. jeden (Okt 883)

Bei Mandate, bitte bei der Bank die Anschreibung von Kto 4057 auf Kto lfd. nr. 50791 beantragen (telefonisch) mit: Colbach

11/4.50.

11.4.1950

ab 11/4.

Dr. O./G.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G a e f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gaefgen!

Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, dass die von Ihnen im Rückerstattungsvergleich mit Herrn H e r b s t übernommenen monatlichen Raten von DM 100.-- für die Monate März und April noch nicht bezahlt sind. Wir erlauben uns daher, dies in gefällige Erinnerung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Für Überweisung durch die

SÜDWESTBANK

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

0664 U – 2. FEB. 50

5277

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Mannheim

Wert – 4. FEB. 1950

DM 100

wörtlich

An

Konto bei

Südwestbank Mannheim

90575

wegen

Einzahlung am 31.1.50 von

– 3. FEB. 1950

Für Vermerke der Bank

SÜDWESTBANK

Depositenkasse

SÜDWESTBANK

Mannheim, Seckenheimerstrasse

Fzw. 457 K III

Mannheim den

SÜDWESTBANK Mannheim

Für die Kontrolle:

Depositenkasse Heidelbergerstraße

SÜDWESTBANK FILIALE PFORZHEIM (Kto.-Nr. 226)
Für die Kontrolle:

Für Überweisung durch die

Allgemeine Bankgesellschaft 52/89

Zweigstelle am Wasserturm

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke der Bank

Wert ... DM 100.—

wörtlich einhundert —

An Universitätsbibliothek Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbk Heidelberg Industrie Herbst-Erlen 6496

wegen Januar 1950 Rate Haus Philosophen

auftrags Frau Hölzer Hauptstr.

1533

Kontonummer

Diese Aufgabe wird bis zu DM 1000.— von der Bank nur mit einer Kontrollunterschrift versehen.

304 Allgemeine Bankgesellschaft MANNHEIM Zweigstelle am Wasserturm

Für die Kontrolle

Mit dem Betrag haben wir Ihr Konto erkannt.

Heidelberg, den 3. Jan. 1950

SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG

Allgemeine Bankgesellschaft Filiale Heidelberg

149 25 000 DDV

Für Überweisung der

Allgemeine Bankgesellschaft
Mannheim

Gutschrift 52/8

Vermerke der Bank

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben — Wert: 2. Dez 1948 — DM 600 —

Zweigstelle am Wasserturm

wörtlich Neckarhausen

an (Empfänger)

Kurhotel „Kurpfalz Eden" Hr. 6496 Dr. H. Heinrichs Kurhotel

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Städt. Sparkasse Heidelberg 0921 258

wegen

Pfirsiche Hr. 8. Postzoll 500 — Gemeinderate 100 —

auftrags

1533

Kontonummer

Neckarhausen Hbm. Pfirsiche Hr. 8.

Diese Aufgabe wird bis zu DM 1000.— von der Bank nur mit einer Kontrollunterschrift versehen

MMW 1.12.48

204 **Allgemeine Bankgesellschaft**
Zweigstelle am Wasserturm

für die Kontrolle

Allgemeine Bankgesellschaft
Filiale Heidelberg

2 zu Ub. 1

8/4.50 ✓

5.I.50 ✓

(Zeitlang Stand vermerken)

5.II.50 (Zeitlang) ✓

B wieder Zeitlang

6. Dez. 1949.

Dr.O./S.
- 883 -

An das
Amt für Vermögenskontrolle
H e i d e l b e r g
Häusserstr. 8

übersenden

51/3. ✓

In der Anlage übersenden wir Vergleichsprotokolle des Schlichters für Wiedergutmachungssachen in Mannheim in den Angelegenheiten Herbst ./. Dr. Gäfgen und ./. die Eheleute Göltz mit dem Antrag,

die Vermögenskontrolle hinsichtlich der Grundstücke Mannheim, Philosophenstr. 8 und Lange Rötterstr. 5 aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

2 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Auszug aus einem Brief des Herrn Walter Herbst vom 22.11.49.

Philosophenstraße 8. Diese Angelegenheit ist also erledigt. Ich erhalte DM 1 700.00. wovon DM 500.00 sofort zu bezahlen sind und der Rest in monatlichen Raten von DM 100.00

10.XII.49

Mannheim, den 26. Nov. 1949.
Dr.O./S.

a 26/11

Luftpost!

Herrn Walter H e r b s t
10 Crandall Road
T o r o n t o 17, Ontario

Sehr geehrter Herr Herbst!

Ich habe heute eine eingehende Besprechung mit Herrn Bühler gehabt. Er erklärte sich außerstande, die in dem Vergleich vorgesehenen Raten auch bei einer Herabsetzung auf DM 2 500.-- zu zahlen. Er klagte mir sehr, daß er durch die unzureichende Besatzungskosten-vergütung empfindlich geschädigt worden sei. Er habe Schulden und könne das Geld deshalb nicht gleich alles beschaffen. er sei höchstens in der Lage, am 1.1.50 DM 1 500.-- und am 1.7.51 DM 1 000.-- zu zahlen.

Ich habe ihn eindringlich darauf hingewiesen, daß Sie ja nur bereit gewesen seien, ihm 500.- DM nachzulassen, wenn er den Restbetrag sofort bezahle. Nunmehr schlage er aber nicht nur eine Herabsetzung der Summe, sondern auch zusätzlich eine Erstreckung der Termine vor. Herr Bühler meinte aber, Sie würden sich auf seinen Vorschlag einlassen, und bat mich, ihn weiterzugeben! Ich habe dem entsprochen, weil ich aus seinen Äußerungen den Eindruck gewonnen habe, daß er sich tatsächlich in einer sehr schwierigken Lage befindet.

In der Angelegenheit Haus Langerötterstr. 5 habe ich mich mit Herrn Göltz dahin geeinigt, daß er keine Nachzahlung leistet, aber unsere Kosten übernimmt.

In der Angelegenheit Max Josefstr. 18 habe ich mit Herrn Kraft vereinbart, daß er eine Nachzahlung von DM 3 000.-- leistet und unsere Kosten bezahlt. Ich habe darauf gedrungen, daß die DM 3 000.-- sofort bezahlt werden. Herr Beumer will sich bemühen, dieses Geld auch gleich zu beschaffen.

In beiden Sachen sind dann die Vergleiche noch vor dem Schlichter zu protokollieren. Dies wird aller Voraussicht nach Anfang Dezember der Fall sein.

In der Angelegenheit Philosophenstr. 8 habe ich mit Herrn Dr. Gaefgen den abschriftlich anliegenden Vergleich geschlossen. Sobald der Betrag von DM 500.-- in meinen Händen ist, werde ich die Freigabe des Grundstücks beim Amt für Vermögenskontrolle veranlassen.
Auf eine Sicherstellung des Restbetrages von DM 1 200.-- habe ich verzichtet, da ich der festen Überzeugung bin, daß Herr Gaefgen seiner Zahlungsverpflichtung pünktlich nachkommen wird, und da die Eintragung einer Sicherungshypothek über DM 1 200.--, die sich monatlich um DM 100.- verringert, zu umständlich gewesen wäre. Ich hoffe, daß Sie mit dem abgeschlossenen Vergleich einverstanden sind.

D Die Zahlungen aus den für Sie abgeschlossenen Vergleichen haben wir auf das bei uns geführte Anderkonto "Herbst-Erben" disponiert in der Annahme, daß sich an dieser Regelung nichts ändern soll.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

26. Nov. 1949.

Dr.O./S.
-883-

Herrn
Dr. Heino G a e f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gaefgen!

In der Sache H e r b s t bitte ich Sie, den Betrag von DM 500.-- und die laufenden Monatsraten von DM 100.-- auf das Anderkonto "Herbst-Erben" Nr. 6496 des Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Rechtsanwalt in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4, bei der Südwestbank Heidelberg zu überweisen.

Mit freundlicher Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

A/3+6

Amtsgericht Mannheim
– Schlichter für Wiedergutmachungssachen
(Rückerstattungsbehörde für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach –

Mannheim, den 24. November 1949

Aktenzeichen:

Justizmin. Stuttgart : Rü M, R/12432 ,
Justizmin. Karslruhe : 401/14543/ 49 ,
Zentralanmeldeamt B.N. : A 86 209 ,
Schlichter Mannheim : Rest M 3474 .

In der Rückerstattungssache

Walter H e r b s t ,
10 Crandall Road, Leaside-Toronto-Canada
vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. Otto und Dr. Becker-Bender, Mannheim

gegen

Eheleute Dr. Heinrich G ä f g e n und
Frau Katharina geb. Daelen, Mannheim,
Philosophenstraße 8

wegen des Hausgrundstücks
Mannheim, Philosophenstraße 8 ,

erschienen zum heutigen Termin :

1. Für Antragsteller
Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim,

2. Der Antragsgegner
Dr. Heinrich Gäfgen , Mannheim.

Gegenwärtig

Dr. R u n g e
als Schlichter

Justizangestellte Gräf
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

Die Erschienenen erklärten:

Der Antragsteller, Walter H e r b s t , hat das Hausgrundstück M a n n h e i m , Philosophenstraße 8, Grundbuch Band 398 , Blatt 23, Lagerbuch No 9380/2 am 22.1.1936 für 34.000.--Reichsmark an die Eheleute G ä f g e n verkauft und deswegen Rückerstattungsansprüche nach Maßgabe des Gesetzes No 59 der amerikanischen Militärregierung beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim angemeldet; die Anmeldung ist dort unter dem Aktenzeichen A 86 209 registriert worden und von dort beim Schlichter in Mannheim eingegangen.

Hierüber schließen wir folgenden Vergleich :

Vergleich

Aktenz.: Rest M 3474 .

V e r g l e i c h :

1. Die Ehelente G ü f g e n zahlen an den Antragsteller zur Abfindung aller seiner Rückerstattungsansprüche wegen des Hausgrundstücks Mannheim, Philosophenstraße 8 den Betrag von 1700.-- DM in Worten: Siebzehnhundert Deutsche Mark - .

2. Die Zahlung erfolgt zu Händen der Bevollmächtigten des Antragstellers und zwar in Höhe von 500.-- DM sofort und wegen der weiteren 1200.-- DM in zwölf Monatsraten von je 100.-- DM beginnend am 1. Dezember 1949 .

3. Der Antragsteller verzichtet dagegen auf alle übrigen Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des Hausgrundstücks Mannheim, Philosophenstraße 8 gegenüber den Antragsgegnern.

4. Gerichtskosten entstehen nicht. Die Parteikosten des Antrag - stellers sind bereits von den Antragsgegnern bezahlt.

5. Das Rückerstattungsverfahren ist damit beendet.
Die Parteien beantragen Freigabe des Hauses und der Vermögens-kontrolle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.: Dr. Otto, gez.: Dr. Heinr. Güfgen,

Geschlossen

Der Schlichter: Die Urkundsbeamtin

gez.: Dr. R u n g e gez.: G r ä f

Ausgefertigt
Mannheim, den 24. November 1949
Die Geschäftsstelle

Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim

Schreiben der Wiedergutmachungsbehörden
Berlin Justizverwaltung Nürnberg

21.Nov.1949.

Dr.O./M.
- 883 -

Herrn
Dr.Heino G ü f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8.

Sehr geehrter Herr Dr. Güfgen !

Ich habe nunmehr mit dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen einen Termin zur Protokollierung der Angelegenheit H e r b s t auf

Donnerstag, den 24.November 1949, vorm.11 Uhr

vereinbart . Ich hoffe, dass dieser Zeitpunkt Ihnen zusagt, andernfalls erbitte ich sofortige Benachrichtigung . Falls ich nichts von Ihnen höre, erwarte ich Sie zu diesem Termin in der Dienststelle des Schlichters in dem rechten Torgebäude vor dem Mannheimer Schloss .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Mannheim , den 17.November 1949 .
Dr.O./M.

- 883 -

24.XI.
Dr Ehrler

Herrn
Walter H e r b s t
10 Crandall Road
T o r o n t o 17, Ontario .

Sehr geehrter Herr Herbst !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Schreiben vom 29.September, 24.Oktober und 3. November 1949 und bestätigen Ihnen gerne, dass wir in Zukunft wie auch bisher Ihre Angelegenheiten besorgen werden .

In der Angelegenheit Dr. G ä f g e n , Anwesen Philosophenstrasse 8, haben wir uns mit Herrn Dr.Gäfgen dahin geeinigt, dass dieser Ihnen DM 500.- in bar sowie DM 1.200.- in monatlichen Raten von DM 100.- und unsere Kosten mit DM 300.- bezahlt . Der Vergleich wird in nächster Zeit vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen protokolliert werden .

In der Angelegenheit G ö l t z (Lange Rötter-Strasse 5) ist die Anmeldung mittlerweile den Pflichtigen zur Stellungnahme zugestellt worden . Bei einer Besichtigung des Hauses haben wir festgestellt, dass es im Vorderteil total zerstört ist, während der hintere Teil flickwerkartig wieder/aufgebaut ist . Wir glauben tatsächlich, dass man in dieser Sache keine Ansprüche stellen kann . Wir werden aber bestrebt sein, den Gegner zur Tragung unserer Anwaltskosten zu veranlassen .

Auch die Anmeldung gegen Herrn Gustav B e u m e r wegen des Hauses Max Josefstr. 18 ist beim Schlichter in Mannheim eingegangen, wird aber von diesem wegen Überlastung der Dienststelle zunächst nicht zugestellt . Wir stehen mit Herrn Beumer bezw. dessen Vertreter, Herrn Peter K r a f t , in Schriftwechsel und hoffen, demnächst eine Vereinbarung zustande zu bringen, die dann vor dem Schlichter auch ohne Zustellung der Anmeldung protokolliert werden kann . In einem Schreiben vom 11.11.1949 hat der Pflichtige sich bereit erklärt, eine Nachzahlung von DM 3.000.- zu leisten und unsere Kosten zu übernehmeh . Aus dem Schreiben habe ich allerdings den Eindruck gewonnen, dass man sich über die Zahlungsweise noch vereinbaren muss . Anscheinend kann Herr Beumer den Betrag nicht sofort in voller Höhe bezahlen . Jedenfalls bringt er zum Ausdruck , dass er auf einen baldigen Abschluss der Angelegenheit Wert lege. Wir werden die Verhandlungen weiterführen und Ihnen dann berichten .

Die von Ihnen bezahlte Reichsfluchtsteuer werden wir auf Grund des Entschädigungsgesetzes geltend machen . Es fehlen noch die Ausführungsbestimmungen, sodass zunächst eine Anmeldung nicht erstattet werden kann . Die Anmeldefrist läuft auch noch bis 1.April 1950 . Wieweit diese Ansprüche gegen die Öffentliche Hand aber realisierbar sind , ist sehr zweifelhaft, da nach dem Entschädigungsgesetz Auszahlungen nur nach Massgabe der " verfügbaren Deckungsmittel " erfolgen . Solche sind nach § 39 des Gesetzes " die Geldbeträge und die Sachwerte des Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung, die vom Lande (hier: Württemberg-Baden) im Rahmen des § 28 des Umst.Ges. alljährlich im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge und die aus dem Lastenausgleich für Zwecke der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrerhts bereitzustellenden Mittel " . Es ist eine bestimmte Rangfolge vorgesehen durch die Einteilung in drei Klassen . In Klasse 1 fallen unter anderem Heilverfahren für Schäden

an Körper und Gesundheit, Geldrenten an Hinterbliebene der Verfolgten und an durch Schäden an Körper und Gesundheit um mindestens 30% erwerbsbeschränkt Verfolgte, gewisse Versorgungsbezüge an Beamte und nicht wieder eingestellte Angestellte und Arbeiter und die Hälfte der Entschädigung für Entziehung der Freiheit bis zum Höchstbetrag von DM 3.000.- . In Klasse 2 fallen unter anderem der Restbetrag für Entschädigung für Freiheitsentziehung und ein erster Teilbetrag der Geldleistungen zum Ausgleich von Schäden an Eigentum und Vermögen und der zu erstattenden Sonderabgaben , Geldstrafen und Bussen bis zum Höchstbetrag von DM 10.000.- . Alle übrigen Geldleistungen fallen in Klasse 3 . Die zu erstattende Vermögensabgabe ist aber aus den für Klasse 2 bestimmten Deckungsmitteln vorweg zu leisten . Es handelt sich um ein sehr kompliziertes Gesetz von 53 Paragrafen, über das wir Ihnen im Rahmen dieses Briefes nur in grossen Zügen berichten konnten .

Was die Lebensversicherungen anbetrifft, so werden wir bei den Gesellschaften Ermittlungen darüber anstellen, ob die Policen vom Reich beschlagnahmt worden sind . Können Sie hierüber Angaben machen oder wissen Sie vielleicht, ob irgendwelche Beträge an Ihren Herrn Vater ausbezahlt wurden ?

Zu der in Ihrem Schreiben vom 24. Oktober 1949 gestellten Frage über den Begriff der " freien Verfügung über den Kaufpreis " bemerken wir folgendes :

Die Kommentatoren äussern sich verschieden zu dieser Frage . Nach G o d i n lag die freie Verfügung nicht vor, wenn der Kaufpreis auf ein gesperrtes Bankkonto eingezahlt werden musste , oder wenn der Verkäufer nach seiner Auswanderung durch seinen Bevollmächtigten auf Betreiben des Finanzamts verkaufte, welches die Reichsfluchtsteuer aus dem Grundstück beitrieb, erst recht, wenn das Finanzamt das Grundstück versteigern liess .

Haben gar amtliche oder parteiamtliche Stellen das Grundstück erworben, so wurde dem Veräusserer natürlich niemals eine Verfügung über den Kaufpreis gestattet . Die allgemein devisenrechtliche Behinderung, über den Kaufpreis durch Überweisung oder Mitnahme nach dem Ausland zu verfügen , kommt dagegen als Verfügungsverweigerung nicht in Frage, weil sie nicht auf Gründen, die die Rückerstattung rechtfertigten, beruht hat, mag auch gerade sie den verfolgten Auswanderer am meisten getroffen haben . Im gleichen Sinn äussern sich auch die anderen Kommentare . M u l l e r ist der Ansicht, dass die freie Verfügung auch dann durch eine bloss devisenrechtliche Beschränkung als verweigert anzusehen ist, wenn anzunehmen ist, dass der Veräusserer ohne die Verfolgung, der er persönlich oder als Angehöriger einer der benannten Gruppen ausgesetzt war, nicht ausgewandert wäre . Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Frage, ob die spätere Sperrung des Kontos, auf das das Entgelt vorher einbezahlt war , auch als eine Verweigerung der freien Verfügung anzusehen ist . Der Kommentar von P e i c h schreibt hierzu :

> " Das Gesetz enthält keine Einschränkung , von wem und wann das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert sein soll . Die Verweigerung liegt auch dann vor, wenn der Kaufpreis voll auf das Bankkonto des Verfolgten überwiesen , die Verfügung über das Konto ihm aber vor voller Abhebung oder Weiterüberweisung ganz oder teilweise genommen würde, sodass ihm der Kaufpreis im Endergebnis nicht oder nicht voll zunutze kam . "

Dagegen halten v. G o d i n und P e t r i c h die spätere Sperrung des Kaufpreises für unerheblich , weil die Sperrung dann nicht mehr im rech lichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Veräusserungsgeschäft gestanden hätte . Dieser Ansicht scheint auch M u l l e r zu sein, wenn er darauf abstellt, dass der

Kaufpreis " auf ein unter der Kontrolle der Devisenstelle stehendes Sperrkonto eingezahlt wurde ". Nach unseren Erfahrungen hält sich die Praxis der Wiedergutmachungskammern auch an den Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises und hält eine spätere Sperrung für unbeachtlich. Für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, dass aus der Wegnahme von Bankkonten und sonstigen Vermögensgegenständen durch das Reich oder sonstige amtliche, halbamtliche oder parteiamtliche Stellen Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz gegen das betreffende Land geltendgemacht werden können . Die praktische Verwertbarkeit dieser Ansprüche habe ich Ihnen schon weiter oben geschildert .

Ob der Kaufpreis transferiert werden konnte oder nicht, spielt also bei der Frage der freien Verfügung keine Rolle , dagegen wohl bei der blossen Anfechtung eines Rechtsgeschäfts gemäss Art.4 des Gesetzes . Dieser Anspruch kann nämlich nicht durch den Beweis, dass ein angemessener Kaufpreis zu freier Verfügung gezahlt worden sei, entkräftet werden, sondern nur durch den Beweis , dass der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Massnahmen, wahrgenommen hat . Hier spielt also die Transferierung eine Rolle , wenn der Verpflichtete dabei mitgewirkt hat .

Wir hoffen, dass wir Ihnen über diesen Fragenkomplex den gewünschten Aufschluss gegeben haben .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

12.November 1949.

Dr.O./M.
- 883 -

Herrn
Dr.Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen !

Ich danke Ihnen für die Einzahlung meines Honorars, die in meiner Abwesenheit geschehen ist, sodass ich Sie leider nicht sprechen konnte .

An die drei Mieter Ihres Hauses habe ich trotz meiner Bedenken nun wie in der Anlage geschrieben. Die Treuhandschaft dagegen kann erst aufgehoben werden gegen Vorlage einer Ausfertigung des vor dem Schlichter protokollierten Vergleichs . Ich sehe daher keine Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt in die Vermögenskontrolle einzugreifen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

12.November 1949

ek 72/79

1.) Familie Alfons H a g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8

Dr.O./M.
- 883 -

2.) Familie Richard N a g e l
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8

3.) Familie Erich K o p l i n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8 .

Als Bevollmächtigte des Herrn Walter H e r b s t in Toronto, Canada, gestatten wir uns Ihnen mitzuteilen, dass hinsichtlich des Grundstückes Philosophenstrasse 8, der Abschluss eines Vergleichs zwischen Herrn Walter Herbst und Herrn Dr.Heino Gaffgen bevorsteht, durch den Herr Dr.Gaffgen endgültig Eigentümer des Hauses Philosophenstrasse 8 bleibt. Wir sind von Herrn Herbst bevollmächtigt, einen Vergleich in diesem Sinne vor dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen des Amtsgerichts Mannheim abzuschliessen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2

Mannheim , 10.November 1949 .
M.

A k t e n n o t i z .

Herr Dr. G ä f g e n hat heute auf dem Büro den Betrag von DM 300.- an vorgeschriebenem Honorar bezahlt . Gleichzeitig bittet er Herrn Dr.Otto , an die in seinem Schreiben vom 2.11.1949 angegebenen drei Mieter sowie auch an Herrn Hans Simon ein kurzes Schreiben zu richten , und zwar in dem von ihm in diesem Briefe angeführten Sinn .

9. Nov. 1949.

ab 9./11. 49

Dr.O./S.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen!

Ich bestätige Ihnen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 2.11.49 in der Angelegenheit Haus Philosophenstr. 8, auf das ich leider erst heute wegen meiner Krankheit zurückkommen kann, und danke Ihnen für Ihre freundlichen Wünsche für meine Genesung.

Ich habe nunmehr geprüft, in welcher Art und Weise wir die Angelegenheit mit unseren Kosten für Sie möglichst tragbar regeln könnten.

An sich würden zwei Gebühren aus dem jetzigen Einheitswert von DM 31 200.-- anfallen mit je DM 315.-- = DM 630.-- zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Nimmt man den Einheitswert des Ruinengrundstückes von DM 19 200.--, dann belaufen sich die beiden Gebühren auf je DM 251.--, mithin insgesamt DM 502.--, zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Ich könnte Ihnen nun in der Form entgegenkommen, daß ich entgegen der gesetzlichen Regelung als Streitwert nur den verlangten Nachzahlungsbetrag nehme. In meinem Schreiben vom 13.10.49 habe ich als Nachzahlungsbeträge genannt DM 15 800.-- und DM 9 165.-. Zwei Gebühren aus DM 9 200.-- ergeben je DM 197.--, sodaß zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen etwa ein Betrag von DM 400.-- herauskommen würde. Um Ihnen noch weiter

entgegenzukommen, schlage ich Ihnen eine Abgeltung meiner gesamten Honoraransprüche durch die Zahlung eines Barbetrages von DM 300.-- vor. Ich bitte Sie, bei dieser Angelegenheit zu berücksichtigen, daß ich es gegenüber meinem Klienten schlecht verantworten kann, von dem sowieso sehr geringfügigen Nachzahlungsbetrag noch mein Honorar einzubehalten. Auf der anderen Seite kann ich selbst leider nicht weiter heruntergehen, da ich ja auch durch die Unterhaltung meines Büros und einer Anzahl qualifizierter Mitarbeiter gewisse Unkosten habe.

Ich hoffe, daß Sie meinem Vorschlag zustimmen werden. Alsdann kann bei dem Schlichter für Wiedergutmachungssachen ein Termin zur Protokollierung unseres Vergleichs angesetzt werden. Auf Grund des Vergleichsprotokolls, von dem eine Ausfertigung dem Amt für Vermögenskontrolle eingereicht wird, werden Sie dann sofort entsperrt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

-883-

Dr. Heino Gäfgen

Mannheim, den 2.11.49
Philosophenstr. 8

3. Nov. 1949

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. O t t o

M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8.
Bezug: Ihr Brief vom 31.Oktober 49 - Dr.O./M. -883-

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Ich bedanke mich sehr bei Ihnen für die erfreuliche Mitteilung, wonach sich Herr Walter H e r b s t mit unserem Vorschlag einverstanden erklärt hat. Mit Bedauern habe ich Ihrem Brief entnommen, dass Sie erkrankt sind. Ich erlaube mir, Ihnen eine baldige vollkommene Genesung zu wünschen.

Darf ich eine kleine Bitte äussern :
Könnten Sie Herrn Hans S i m o n, Mannheim, D 3 15/16, eine kleine vorläufige Mitteilung zukommen lassen, dass eine Einigung in der Hausangelegenheit zustande gekommen ist, da ich gern ab 1.November die unnötigen Verwaltungskosten (Vermögenskontrolle) einsparen möchte.
Auch wäre ich für eine solche kurze Mitteilung an die Mieter des Hauses dankbar, damit ich diesen gegenüber aktiv legitimiert bin und bei den im Hause notwendigen Anordnungen keine Schwierigkeiten finde. Die Mieter sind: 1. Familie Alfons Hagen, 2. Familie Richard Nagel, 3. Familie Erich Koplin.

Indem ich meine Wünsche für Ihre Genesung nochmals wiederhole bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Heino Gäfgen.

31.Oktober 1949.

eb 1/11.

Dr.O./M.
- 883 -

Herrn
Dr.Heino G ü f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8 .

Sehr geehrter Herr Dr.Güfgen !

Ich möchte Ihnen nur kurz die erfreuliche Mitteilung machen , dass Herr Walter H e r b s t meinem Vorschlage , mit Ihnen einen Vergleich auf der kürzlich erörterten Basis abzuschliessen , zugestimmt hat .

Ich bin zur Zeit bettlägerig krank und daher im Augenblick nicht in der Lage , die endgültige Regelung der Sache in die Wege zu leiten . Nach meiner Wiederherstellung werde ich sofort auf Sie zurückkommen und Ihnen auch einen tragbaren Vorschlag über die Bezahlung unseres Honorars unterbreiten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

20. XI 49

Heidelberg , den 18.Oktober 1949 .
Dr.O./M.
- 883 -

ab 20.10.

Herrn
Walter H e r b s t
10 Crandall Road
T o r o n t o 17, Ontario
Canada .

Luftpost !

Sehr geehrter Herr Herbst !

In der Angelegenheit des Hauses Mannheim , Philosophenstrasse 8, haben wir in letzter Zeit häufig mit Herrn Dr.G ä f g e n verhandelt . Dieser hat zwar einen Vergleichsvorschlag gemacht, dem wir nicht zustimmen wollen, ohne vorher Ihr Einverständnis eingeholt zu haben .

Der jetzige Einheitswert des Anwesens beträgt auf Grund der Instandsetzungen des Herrn Dr. Gäfgen DM 31.200.-. Bei einer Rückgabe des Hauses müssten Sie Herrn Dr.Gäfgen seinen Kaufpreis zurückzahlen mit RM 34.000.- = DM 3.400.- , ferner seine Aufwendungen , die sich belaufen auf RM 32.000.- und rund DM 5.000.- . Die Frage, wie die RM-Verwendungen auf D-Mark umzustellen sind, ist zur Zeit noch zweifelhaft . In der Regel erfolgen die Vergleiche in der Weise, dass die Aufwertung im Verhältnis 2 : 1 erfolgt. Das bedeutet , dass Herr Dr.Gäfgen für seine Reichsmark-Aufwendungen den Betrag von DM 16.000.- beanspruchen könnte. Setzt man die Summe dieser Beträge von DM 24.400.- von dem Einheitswert ab, dann ergibt sich ein Betrag von etwa DM 6.600.-, der von Herrn Dr. Gäfgen gezahlt werden müsste, um die Rückerstattung des Hauses abzuwenden . Demgegenüber bietet Herr Dr.Gäfgen lediglich einen Barbetrag von DM 500.- sofort und den Betrag

von DM 1.200.- in monatlichen Raten von DM 100.- . Wir möchten die Annahme dieses Angebots befürworten, weil die Rechtslage insoferne zweifelhaft ist, als gemäss Art.3 Abs.2 des Rückerstattungsgesetzes unter Umständen eine Entziehung gar nicht anzunehmen ist, wenn der Veräusserer einen angemessenen Kaufpreis bezahlt hat und dieser Kaufpreis dem Verkäufer zur freien Verfügung gestanden hat . Diese Gesichtspunkte könnte Herr Dr.Gäfgen für sich geltend machen, ob mit Erfolg, bleibt natürlich dahingestellt . Herr Dr.Gäfgen hebt auch weniger hierauf ab als auf seine persönliche und finanzielle Notlage . Er sei einfach nicht imstande, ein besseres Angebot zu machen, da er sich etwaige Beleihungsmöglichkeiten des Grundstücks für den endgültigen Wiederaufbau freihalten müsse . Bei dieser Sachlage haben wir es doch für richtig gehalten, vor dem Abschluss einer Vereinbarung bei Ihnen rückzufragen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

18.10.49.

Bez. Dr. O/M -883- Ihr Brief vom 17.10.49.

Betr.: Hamsleiner. Philosophie Nr. 8

19. Okt. 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich hatte mir allerdings vorgestellt, dass in meinem
Ihnen schriftlich gemachten Angebot die Zahlung der
Anwaltskosten enthalten sind.

Nun ist dem nicht so, wie Sie mir schreiben.
Ist es bei meinem Ihnen bisherigen finanziellen Angebot
und der gutes Einvernehmen Ihnen gegenüber, auch
bei Ihren finanziellen Maassen Ihnen gegenüber, auch
für beide Parteien, nicht angebracht, dass sich die
Parteien in die Anwaltskosten teilen? Das wäre
für mich eine große Erleichterung.

Andernfalls darf die Regelung an diesem Problem
nicht scheitern, aber ich bin ehrlich genug zu
bekennen, dass mir eine weitere finanzielle b.w.

Belastung allein fällt.

Tun Sie bitte das Äußerste für mich und des,
was Sie glauben mir an Anwaltskosten
sparen zu sollen, werde ich dann
mit Freuden tragen.

Hoffentlich fällt die Entscheid des Herrn Herbst
schnell und klar aus, damit wir dann
Weiteres in dem Prozesse, und deshalb
sehr notleidenden Hause einmal offen
Notleidens den mir finanziellen werden
können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr Hans Fürst.

17.Okt.1949 .

ab 17/10.

Dr.O./M.
- 883 -

Herrn
Dr.Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8 .

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen !

Ich habe einen Brief an Herrn H e r b s t in dem zwischen uns abgesprochenen Sinne diktiert. Hierbei fällt mir auf, dass wir uns über die Frage der Tragung unserer Anwaltskosten nicht unterhalten haben . Wir dürfen doch wohl davon ausgehen, dass Sie diese übernehmen und bitten , uns dies zu bestätigen, damit wir das diktierte Schreiben an Herrn Herbst zur Post geben können .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2

13.Okt.1949 .

Dr.O./M.
- 883 -

Herrn
Dr.Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstrasse 8

Sehr geehrter Herr Dr.Gäfgen !

Wir nehmen Bezug auf Ihre verschiedenen Zuschriften vom 24.9. und 6.10.1949 in der Angelegenheit H e r b s t und teilen Ihnen nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage unsere Stellungnahme wie folgt mit :

Man kann bei der Berechnung der noch zu leistenden Zahlung entweder von dem Wert des Ruinengrundstücks ausgehen und von diesem den bezahlten Kaufpreis absetzen , oder man kann den jetzigen Wert zu Grunde legen und dann ausser dem Kaufpreis den Wert der bereits vorgenommenen Instandsetzungen abziehen .

Bei der ersten Methode ergibt sich unter Zugrundelegung des Einheitswerts von DM 19.200.- abzüglich des Kaufpreises von RM 34.000.- = DM 3.400.- eine Nachzahlung von DM 15.800.- .

Geht man nach der zweiten Methode vor , so sind von dem jetzigen Einheitswert von DM 31.200.- nicht nur der Kaufpreis von DM 3.400.- , sondern auch der Wert Ihrer Aufwendungen abzusetzen . Wenn Sie selbst den Betrag von RM 11.000.- und DM 4.250.-, Ihre Mieter aber den Betrag von RM 21.770.- und DM 750.- aufgewendet haben , dann bedeutet dies noch lange nicht eine entsprechende Werterhöhung . Diese kommt vielmehr nur in dem erhöhten

Einheitswert zum Ausdruck, sodass der Betrag der Höhe nach auf DM 12.000.- begrenzt ist. Hinzu kommt aber die offene Frage, in welchem Umfange die in Reichsmark gemachten Verwendungen umzustellen sind . Die herrschende Ansicht geht heute noch von einer Umstellung 10 : 1 aus , während in der Praxis im Vergleichswege oft ein Entgegenkommen dahin erzielt wird, dass die Verwendungen im Verhältnis 10 : 2 oder bestenfalls 10 : 5 vergütet werden . Keinesfalls besteht aber ein Anspruch des Rückerstattungspflichtigen auf Ersatz seiner Verwendungen im Verhältnis 1 : 1 . Selbst wenn man aber einmal eine Einigung auf der günstigsten Basis (Verhältnis 10 : 5) unterstellt , dann ergibt sich folgende Rechnung :

Einheitswert		DM 31.200.-
abzusetzen : Kaufpreis	DM 3.400.-	
Aufwendungen Dr.Gäfgen	" 7.625.-	
Aufwendungen der Mieter	" 11.010.-	" 22.035.-
noch zu leistende Zahlung		DM 9.165.- .

Wir sind von unseren Mandanten ermächtigt und demgemäss auch bereit, Ihnen weitgehendst entgegenzukommen und Ihrer Lage Rechnung zu tragen. Sie werden aber verstehen , dass Ihr Angebot von DM 500.- angesichts dieser nüchternen Zahlen als indiskutabel angesehen werden muss . Wir sind als Anwälte verpflichtet, die Interessen unserer Mandanten wahrzunehmen und ihre Absichten zu verwirklichen . Dann können wir uns aber nicht mit einer minimalen Abfindung von DM 500.- einverstanden erklären. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Ihnen bei der Regelung der Zahlungsmodalitäten alle denkbaren Erleichterungen zukommen zu lassen und notfalls die Zahlung eines Teils des Nachzahlungsbetrages durch Einräumung einer Hypothek auf dem Grundstück zu Gunsten unserer Mandanten zu vereinbaren , wenn wenigstens unsere Anwaltskosten und ein gewisser Barbetrag gezahlt werden .

Herrn Dr.Heino Gäfgen,Mannheim 13.Okt.1949 .

Wir bitten Sie, uns unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte ein neues Angebot zu machen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 6. Okt. 1949.
Dr.R./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: H e r b s t ./. G a e f g e n .

Herr Dr. Gaefgen hat wiederum angerufen. Er bittet dringend um eine baldige Entscheidung in seiner Hausangelegenheit, da er vor Winter noch einige Reparaturen an dem Haus vornehmen lassen sollte, die er aber nur vornehmen kann, wenn er weiß, was für Mittel ihm zur Verfügung stehen.

Herrn Dr. Otto!

91R

Dr.Heino Gäfgen,
Mannheim,Philosophenstr.8

Mannheim, den 6. Oktober 1949.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Rochlitz,

H e i d e l b e r g .

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

7 OKT. 1949

Betr. Haus Mannheim, Philosophenstrasse 8.

Sehr geehrter Herr Dr. Rochlitz!

Bei der bisherigen Darstellung der Sachlage habe ich noch nicht genügend zum Ausdruck gebracht, dass Herr Walter Herbst mir deshalb unter vielen Bewerbern das Haus verkauft hat, weil ich ihm den ganzen Betrag, den er forderte, ohne jede Kürzung bewilligte und auszahlte. Dies war für ihn von ausschlaggebender Bedeutung, weil er hierdurch, wie er selbst sagte, den vollen Gegenwert des Hauses und zwar in der ganzen Höhe, wie er ihn gefordert hat, transferieren konnte und auch transferiert hat. Diese Tatsache dürfte doch wohl sehr zu meinen Gunsten sprechen.

Jch glaube auch, dass mein bei Jhnen vorliegender Vorschlag zur Regelung deshalb besonders günstig ist, weil in dem Vorschlag davon ausgegangen ist, dass alle von mir gemachten Aufwendungen im Verhältnis 10:1 umgerechnet wurden. Es ist mir bekannt, dass die heutige Rechtssprechung Umrechnungen im Verhältnis 1:1 zuneigt. Jn diesem Falle stehen mir sehr viel höhere Ansprüche gegen Herrn Herbst zu. Jch handle also wohl sehr anständig, wenn ich trotz dieser Überlegungen zu meinem Vorschlag, der bei Jhnen vorliegt, stehe. Allerdings rechne ich doch jetzt damit, dass Sie mir möglichst bald Jhre zustimmende Entscheidung bekannt geben, denn der Winter steht vor der Tür, sehr dringliche Reparaturen werden von den Mietern angefordert. Jch habe aber nicht mehr den Mut, selbst das Notwendigste machen zu lassen, bevor ich nicht die Genugtuung habe Eigentümer des Hauses zu sein.

Jch bitte Sie deshalb nochmals darum, mein geduldiges Warten durch Jhre schnelle und günstige Entscheidung nunmehr zu belohnen und empfehle mich Jhnen in dieser Erwartung

hochachtungsvoll

Heino Gäfgen

Heidelberg, den 27. Sept. 1949.
Dr.R./S.
- 883 -

Herrn Dr. O t t o :

In der Anlage übergebe ich die Akten Walter Herbst ./. Gaefgen und bitte, sie durchzustudieren. Ich bemerke hierzu, daß uns Herr Herbst bemächtigt hat, diese Angelegenheit großzügig zu erledigen. Ich weise auf das Schreiben des Herrn Dr. Gaefgen vom 24.9. hin. Ich habe die Angelegenheit früher schon einmal mit Herrn Dr. Heimerich besprochen. Herr Dr. Heimerich wollte sich überlegen, ob man dem Angebot des Herrn Dr. Gaefgen zustimmen sollte.

k.

- 883 -

Dr. Heino Gäfgen
Mannheim, Philosophenstr. 8

24.9.49

26. Sep. 1949

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr.H.G.C. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8.
Bezug Ihr Brief vom 10.8.49 Dr.R./S. -883 -

Sehr geehrte Herren !

Nehmen Sie mir es bitte nicht übel, dass ich etwas enttäuscht bin, die Erledigung, die Sie mir mit obigem Brief zugesagt haben, bis heute nicht in Händen zu haben. Es jährt sich jetzt der Tag, an dem wir begonnen haben, die friedliche Beilegung der Angelegenheit mit Herrn Walter Herbst zu betreiben. Zuletzt habe ich am 20.5.49 nach der mündlichen Unterredung bei Ihnen eine ganz ausführliche Darstellung des Sachverhaltes Ihnen eingereicht und trotz der von Ihnen mir bestätigten günstigen Rechtslage für mich Ihnen einen positiven Vorschlag unterbreitet. Ich dachte,damit Ihre Anerkennung zu finden und damit die nur Kosten verursachende Vermögenskontrolle beendet zu wissen, ganz abgesehen von den laufenden hohen Reparaturkosten und den Unannehmlichkeiten, denen ich stets bei den Mietern ausgesetzt bin als nicht aktiv Legitimierter.

Meine Bitte geht nochmals an Sie, meinem Vorschlag vom 20.5.49 Ihre Zustimmung zu geben und mir dies doch baldigst mitzuteilen.

Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus vielmals danke bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Heino Gäfgen

Liebe geehrte Frau Dr. Rothfels!

Zufällig in Heidelberg, wollte ich mal bei Ihnen hören, ob die Angelegenheit der Häuser Mannheim. Pilsnoplen Nr. 8 in dem mit Ihnen korrespondierten Sinne erledigt werden kann.

Ich fange nicht an Ihnen [illegible] Ich, hat mehr meinen Freund in der Mietsangelegenheit durch Mannheim Advokaten Dr. Heinrich.

Lösung der Ihnen [illegible] mich über meinen [illegible] gütigen Bericht der Ihnen freien.

Ihr ergebener

Heinz Hofer

Pilsnoplen Nr. 8

Mannheim.

10. August 1949.

ad rot 8.

Dr.R./S.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G a e f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gaefgen!

Wir bestätigen Ihren telefonischen Anruf vom 2.8.49. Wir werden die Angelegenheit sofort nach Rückkehr des Herrn Dr. Heimerich erledigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 2. August 1949.
Dr.B./S.
- 883 -

Herrn Dr. R o c h l i t z :

Herr Dr. G a e f g e n rief heute an und erinnerte an die Erledigung seines Schreibens vom 9.6.1949.

10. Juni 1949 9.6.49

Bdz-Haus Philosophen 11-8. Hamburg

Sehr geehrter Herr Doctor! Da wie-
derum ein Verwaltungskosten beau-
spruchendes Mal bezogen hat,
wäre ich Ihnen sehr dankbar,
wenn sie meinen Anweisungen
vom 20.5 folgen und das Haus
frei-geben könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

H. Heine Hagen.

b.w.

Absender: (Vor- und Zuname)

Dr. Heino Löfgen

(1/1) Mannheim

Wohnort und Straße bzw. Postamt

Kilosophen Nr. 8

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer bei Unternehmern auch Name des Vertreters

Postkarte

Die rechtzeitig erkannte Tuberkulose hat die besten Heilungsaussichten

NOTOPFER BERLIN 2 STEUERMARKE

8

DEUTSCHE POST

HEIDELBERG 1 9.6.49 -21

an

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Rodlitz.

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Büro Rechtsanwälte

Dr. Heinrich / Dr. Otto

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer bei Unternehmern auch Name des Vertreters

Meinen Brief vom 10.5. habe ich doch hoffentlich erhalten, oder soll es aufgeben?

Dr. Löfgen

Zentralanmeldeamt
(Central Filing Agency)
Bad Nauheim, Germany

Datum: - 1 JUNE 1949

F

Betrifft: Akten-Nr. A 86209
(Bitte bei Antwort stets angeben)

Walter Herbst, Canada.
Grundstueck Philosophenweg 8, Mannheim
(Dr.R./S. -883-)

An die Herren Rechtsanwaelte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G.C. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

- 2. Juni 1949

Der Eingang Ihres Antrages vom 11.11.1948 wird hiermit bestätigt. Dieser Antrag ist unter der oben angegebenen Nummer beim Zentralanmeldeamt eingetragen und auf Grund des Art. 59 des Gesetzes 59 der Militärregierung („Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände") der nachstehenden Wiedergutmachungsbehörde übermittelt worden: *am 7.4.49

Schlichter fuer Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht
in Mannheim.

Die Verantwortung des Zentralanmeldeamtes endet mit der Übermittlung einer Anmeldung an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde. Es ist dann Aufgabe der Wiedergutmachungsbehörde, den Antrag gemäß den Verfahrensvorschriften der Art. 62 ff. des Gesetzes zu bearbeiten.

Sie werden daher gebeten, den weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit der obengenannten Wiedergutmachungsbehörde zu führen.

Bernard Fischbein

BERNARD FISCHBEIN
Chief

AGL (6) 75000-3. 49-16025-2893

883

K/K/R

Dr. Heino Gäfgen

Mannheim, den 20.5.49
Philosophenstr. 8

21. Mai 1949

Herrn
Anwaltsassessor Dr. Rochlitz
i. Büro der Herren Rechtsanwälte Dr. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Wir hatten gestern Gelegenheit, uns wegen der Freigabe des obigen Hauses zu unterhalten. Gern komme ich Ihrer Anregung nach, die Verhältnisse darzustellen.
Wir können davon ausgehen, dass, wie Sie mir sagten, Herr Herbst Ihnen bestätigt hat, dass s.Zt. bei dem Erwerb des Hauses durch mich der angemessene und von Herrn Herbst geforderte Kaufpreis bezahlt wurde. Herr Herbst wünschte s.Zt. wegen der Abwicklung seiner Mannheimer Geschäfte volle Barzahlung. Ich war wohl damals unter den Reflektanten derjenige, der dieser Voraussetzung und der von Herrn Herbst geforderten Kaufsumme ganz entsprechen konnte. Es darf bei der Beurteilung der damaligen Lage nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Verhandlungen auf einer durchaus freundschaftlichen und verständnisvollen Ebene bewegt haben. Insbesondere Frau Herbst und einem nicht ganz gesunden Kinde fiel der Abschied von Mannheim schwer. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, die traurige Stimmung der Familie Herbst menschlich günstig beeinflusst zu haben; mit entscheidend für den Entschluss des Herrn Herbst, gerade mir das Haus zu verkaufen, dürfte die Einstellung der Familie gewesen sein, dass ich wohl am meisten versprach, den Grundbesitz im Sinne der Familie Herbst weiterhin zu pflegen. Ich bitte es nicht als Unbescheidenheit aufzufassen, wenn ich in diesem Zusammenhang ~~zu~~ erwähne, dass ich schon 1946 bei der Entnazifizierung als "nicht betroffen" eingestuft wurde, weil ich niemals der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört habe.

Die Verbindung zu meinen jüdischen Freunden, die u.a. nach den USA und Gross Britannien ausgewandert waren, habe ich in schweren Zeiten aufrecht erhalten, sodass deren Dankbarkeit jetzt in rührender Weise auf mich zurückkommt.

Ich glaube, aufgrund der obigen Darstellung beanspruchen zu dürfen, von einer Nachzahlung an Herrn Herbst befreit zu werden. Es kommt hinzu, dass ich mich z.Zt. in einer schwierigen Vermögens- und Einkommenslage befinde. Die Vertragszentrale der I.G. Farben bei der Badischen Anilin & Soda Fabrik in Ludwigshafen, in der ich arbeitete, ist aufgelöst worden, 2 Häuser in Wiesbaden, an denen ich beteiligt war, sind 100% zerstört. Meine Tätigkeit als volkswirtschaftlicher Mitarbeiter in einer Fachzeitung wirft nur ein unregelmässiges und unbedeutendes Einkommen ab. Ich bin also z.Zt. nicht in der Lage, nennenswerte Summen flüssig zu machen.

Die Investierungen, die ich vor und nach der Währungsreform in dem Hause Philosophenstr. 8 gemacht habe, sind Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, bekannt. Es wurde errechnet, dass Herr Herbst mir bei Zurücknahme des Hauses wenigstens DM 11 600.-- auszuzahlen hätte. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass eine grosse Anzahl von Reparaturen noch erforderlich sind und laufend gemacht werden. So ist z.B. alles Holzwerk an der Aussenseite des Hauses noch nicht wetterbeständig gestrichen; diese Arbeiten muss ich von Monat zu Monat ergänzen, soweit die Mittel ausreichen. Garage ist noch 100% zerstört, desgleichen ist der grosse Südbalkon in der Parterrewohnung noch eine Ruine. Insbesondere die Parterrewohnung, die vor der Währungsreform teuer, aber mit schlechtem Material aufgebaut wurde, macht dringende Renovierungsarbeiten nötig.

Der Lastenausgleich wird das Haus auch treffen und die heute schon mangelhafte Ertragslage bedeutend mindern.

Wie schwierig die Ertragslage ist, bitte ich der Anlage zu entnehmen. Es ist die Vierteljahresabrechnung Januar-März 49 des Treuhänders. Effektive Ausgaben sind darin nur aufgeführt, sodass in zukünftigen Abrechnungen die oben angedeuteten Handwerkerzahlungen einen grösseren Raum einnehmen werden. In der Anlage kommt auch zum Ausdruck, dass bis auf weiteres die beiden Mieter nur geringe Mieten bezahlen, weil Aufbauarbeiten mit ihnen zu verrechnen sind. Schon heute ist es keine kleine Sorge, den in der Anlage ausgewiesenen Verlustvortrag mit DM 513,05 im Laufe der Zeit auszugleichen.

Die Vermögenssteuer, die ich laufend zu bezahlen habe, ist

in dem Verlustvortrag enthalten und auch in der Anlage besonders ausgewiesen.
Was die Nutzung für die Zeit von 1936 bis 1943 (Zeitpunkt der Zerstörung des Hauses) betrifft, so errechnet sich diese wie folgt: es wurde vom Finanzamt vom damaligen Einheitswert ausgegangen und davon 3% angenommen, Hypothekenzinsen wurden dann abgesetzt. Es verblieben dann Einkommenssteuerpflichtig RM 186.- pro anno. Ich bitte es zu berichtigen, dass wir gestern schätzungsweise von einer höheren Summe ausgegangen sind. Ich kann heute diese Berichtigung geben, nachdem ich mir die Unterlagen beschafft habe. Die genannten RM 186.- pro anno würden also von 1936 bis 1943 RM 1302.- ausmachen. Setzt man die Einkommenssteuer mit rd. RM 500.- hiervon ab, so blieben rd. RM 800.- übrig. Im Verhältnis 1:10 durch die Währungsreform reduziert und unter Berücksichtigung der mir selbst zustehenden Nutzung bliebe also ein nur kleiner Betrag übrig, der Herrn Herbst nicht interessieren wird.
Ich darf wohl meine Ausführungen dahin zusammenfassen, dass ich es rechtlich nicht für richtig halten könnte, wenn mir eine Nachzahlung auferlegt würde. Es bliebe in einem solchen Falle bei mir das unangenehme Gefühl zurück, dass man, indem man neues Recht schaffen will, ein neues Unrecht damit verbindet und das kann doch nicht die Absicht des Gesetzgebers und der Wunsch des Herrn Herbst sein.
Dass die Mieter es weidlich ausnutzen, die leitende Hand eines Hauseigentümers z.Zt. nicht zu verspüren, können Sie sich wohl vorstellen. Trotz meiner schwierigen Berufs- und Geldlage würde ich es mich deshalb etwas kosten lassen, Ihnen gegenüber, als dem Bevollmächtigten des Herrn Herbst, den guten Willen zu zeigen, wenn es dadurch gelingen könnte, möglichst schnell die Vermögenskontrolle zur Aufhebung zu bringen und damit auch unnötige Kosten, wie sie z.B. die regelmässig wiederkehrenden Verwaltungskosten darstellen. Wenn man regelmässig monatlich rd. DM 10.- Verwaltungskosten einsparen kann, so bedeutet das schon etwas bei der schlechten Ertragslage des Hauses!
Wenn ich möglichst schnell wieder in meine Rechte als Hauseigentümer eingesetzt würde, wäre ich zu einer Zahlung von DM 500.- bereit, wobei es mir nicht darauf ankommen soll, wenn Sie diese Summe um eine Kleinigkeit abändern.
Hoffentlich darf ich recht bald von Ihnen eine günstige

Nachricht entgegennehmen, denn es kommt mir ja, wie Sie aus den obigen Darlegungen ersehen wollen, darauf an, die Verhältnisse im Hause so schnell wie möglich wieder geordnet zu wissen.

Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen vielmals danke, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Heino Füßer.

Anlage

Abrechnung Haus Philosophenstr. 8

Januar 1949 bis März 49 einschliesslich

A. Einnahmen :

1. Dr. Gäfgen	3 Monate à 77.15 DM	DM 231,45
2. H. Kempf	Mietsoll 3 Monate à DM 63.-	DM 189,--
	effektiv bezahlt Herr Kempf jedoch nur DM 45.-- monatlich: siehe Ziffer 3. unter B. Ausgaben	
3. R. Nagel	3 Monate à 30.--	DM 90.--
	Herr Nagel bezahlt nur DM 30.- monatlich statt 47,90 wegen zu verrechnender Aufbau arbeiten.	

Summe der Einnahmen DM 510.45

B. Ausgaben :

1.	Bei der dort vorliegenden Abrechnung Okt. bis Dez.48 ergab sich ein Verlustvortrag v. 878.30 -510.45 =	DM 367.85
2.	Aufrechnung Dr. Gäfgen 3 mal monatlich à 77.15 =	DM 231.45
3.	Aufrechnung H. Kempf 3 Monate à 18.- wegen Aufbauarbeiten	DM 54.--
4.	Verwaltungsgebühr 9.40 mal 3	DM 28.20
5.	Vermögenssteuer. Steuer Nr. 53/545. Restzahlung gemäss Veranlagung aufgrund der am 10.8. und 10.11.48 geleisteten Abschlagszahlungen	DM 51.--
6.	Grundsteuer: am 15.2.49 bezahlte Rate	DM 86.--
7.	Kirchensteuer: gemäss Finanzamt ist die Kirchensteuer, die sich auf den Grundsteuermessbetrag errechnet als Werbungskosten abzusetzen. Sie beträgt evg. (Steuernr. 154.989) DM 17.64 p.a. kath.(Steuernr. 1768) DM 17.64 p.a. Summe 35.28 p.a. Es sind deshalb abzuziehen: Zahlung 1948: DM 35.28 Zahlung 1. Quartal 1949 DM 8.82=	DM 44.10
8.	Regelmässige Gebühren f. Kanal, Müll und Strassenreinigung 9.20 mal 3 =	DM 27.60
9.	am 3.1.49 an die städt. Sparkasse bezahlte Gebäudeversicherungsumlage	DM 69.60
10.	Schornsteinfeger	DM 0.70
11.	Grundbuchbereinigungskosten	DM 15.--
12.	Gemäss 7e der Okt./Dez. 48 Abrechnung die Lohnarbeitskosten f. den Beginn des Holzaussenanstrich des Hauses	DM 48.--

Summe der Ausgaben DM 1023.50

Es bleibt somit ein bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigender Verlustvortrag von DM 1023.50 - DM 510.45 = DM 513.05

Heidelberg, den 19. Mai 1949.
Dr.R./S.
- 883 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: H e r bs t ./. G a e f g e n .

Es war heute Herr Dr. Gaefgen da. Ich habe die Angelegenheit nochmals mit ihm eingehend durchgesprochen. Dabei ergab sich folgendes:

Dr. Gaefgen bearbeitet zur Zeit den volkswirtschaftlichen Teil der Deutschen Weinzeitung. Sein Verdienst sei unterschiedlich, es lange ihm aber kaum zum Leben. Das Anwesen war früher eine Einfamilienvilla und ist jetzt in ein Miethaus umgewandelt worden. Die Baderäume sind in der Regel zu Küchen umgebaut worden. Ein Teil des Hauses ist noch zerstört, insbesondere der Südbalkon und die Garage. Das Haus bringt im Augenblick keinen Ertrag. Der Verlustvortrag auf das nächste Quartal beträgt etwas über DM 500.--. Ich habe daraufhin Herrn Dr. Gaefgen gefragt, welche Forderungen er im Falle der Zurückgabe des Hauses stellen werde, da ich mir beim Aushandeln der Summe, die Dr. Gaefgen zahlen soll, von dieser Methode Erfolg verspreche. Der Kaufpreis betrug

	RM 34 000.--	=	DM 3 400.--.
Investiert wurden	RM 11 000.--	=	DM 1 100.--,
	DM 4 250.--	=	DM 4 250.--.
Mietverlust für Aufbaubeteiligung:			
a) Kempf	RM 21 000.--	=	DM 2 100.--,
	DM 400.--	=	DM 400.--.
			DM 11250.--

	Uebertrag		DM 11 250.--
b) Nagel	RM 270.--	=	DM 27.--,
	DM 350.--	=	DM 350.--.
			DM 11 627.--

Der letzte Einheitswert beträgt DM 19 300.--. Herr Dr. Gaefgen behauptet, er könne diese Angaben belegen. Er hatte eine Mappe mit Belegen da. Er will außerdem Abschriften der Treuhandberichte übersenden.

Ich habe Dr. Gaefgen aufgefordert, eine Summe zu benennen, die er zur Abwendung der Herausgabe zahlen könne. Herr Dr. Gaefgen konnte sich zu keiner Summe entschließen. Er wolle sich die Sache überlegen, da er in sehr angespannten Verhältnissen lebe.

7000.—
2412,—

Zusammenstellung

Volkswirtsch. Teil der Stadt Wörgl.

Villa privat Krankenhaus – Kur Bad, das Bäder

Kinder Südostalkon

Neubau	14000,—	3405,—
Inventar	~~13 213.84 RM~~ 11.000,— " ℓ 250.— DM	1100,— ℓ 250,—
Kinderschutz Kampf gegen TBC	25 000.— RM 400.— DM	2100,— 400,—
Vogel	270 — RM 350 — DM	27,— 350,—
Betten Inventar		

10300

11.627 DM

12

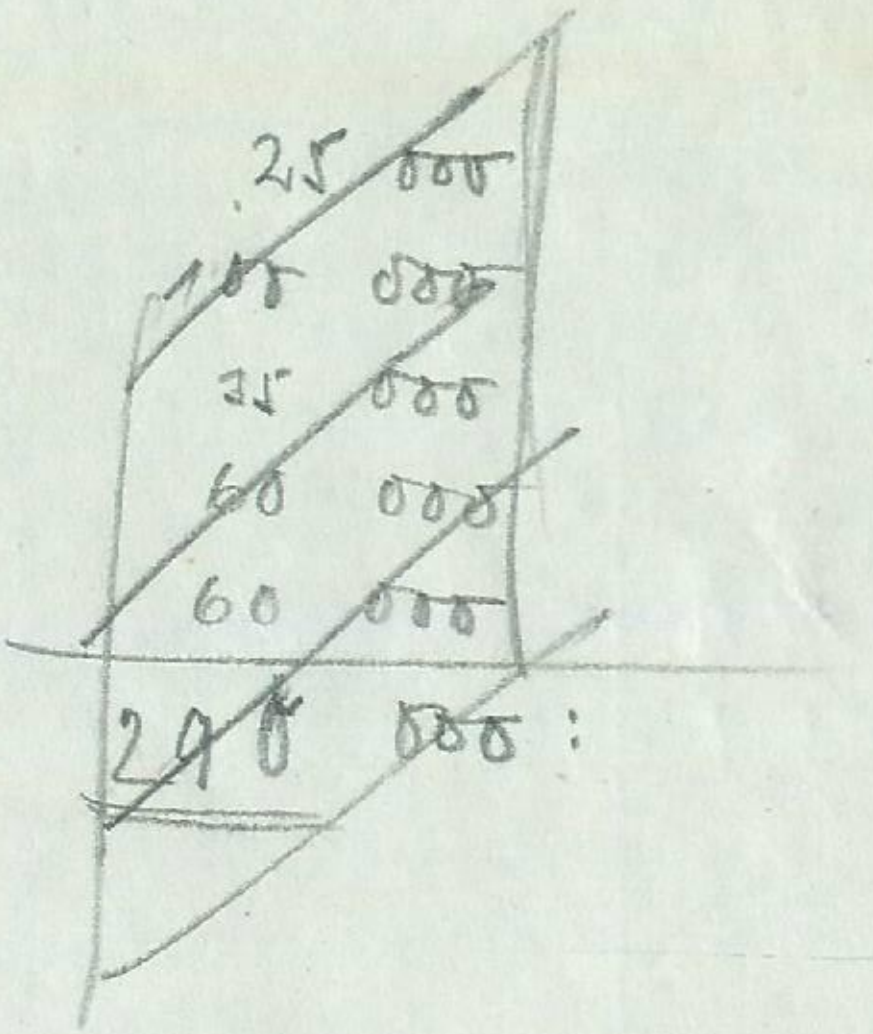
25 000
100 000
35 000
60 000
60 000
240 000 :

Heidelberg, den 28. April 1949.
Dr.R./S.
- 883 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: H e r b s t ./..G a e f g e n .

Herr Dr. Gaefgen hat auf unser Schreiben vom 25.4. angerufen. Er wird in dringender Angelegenheit 10 Tage auswärts sein. Dann wird er sich telefonisch wieder bei mir melden.

18. Mai 1949.

ab. 18.5.

Dr.R./S.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Postkarte vom 16.5.49. Der Termin vom Donnerstag ist uns angenehm. Es wäre unserem Sachbearbeiter allerdings lieber, wenn Sie bereits um 16.30 Uhr kommen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

12

17. Mai 1949

Mannheim, den 16.5.49

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8.
Bezug: Ihr Brief v. 25.4.49 Dr.R./S. -883- und mein Telefonanruf vom 26.4.49.

Sehr geehrte Herren ! Ich erlaube mir die Anfrage, ob es Ihnen passen würde, wenn ich mit Ihrem sehr verehrten Herrn Dr. R. am Donnerstag, den 19. Mai um 17.30 Uhr in der Hausangelegenheit Walter Herbst sprechen würde (in Ihrem Büro).
Sollte Ihnen am Donnerstag nachmittag ein anderer Zeitpunkt passender sein, so bitte ich Sie mich dies durch eine Postkarte wissen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinz Töpfer.

3c-9 18

Absender: (Vor- und Zuname)
Dr. Heino Gäfgen
Mannheim
Philosophenstr. 8
Wohnort und genaue Wohnung

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H.G.C. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Auszug
aus dem Brief des Herrn
Walter H e r b s t, Toronto
vom 17.2.1949

.....

Philosophenstrasse8 : Ich habe die Verhandlungen persönlich geführt. Der Verkaufspreis war in Beziehung zu den Verkaufspreisen der anderen Häuser besser. Ich habe ein ganz dunkles Gefühl, dass während der Verkaufsverhandlungen von Seiten des Herrn Gaefgen(den Doktor scheint er sich erst später zugelegt zu haben) einige, für mich nicht sehr angenehme Worte geäussert wurden. Ich bin aber nicht ganz sicher, was es eigentlich war. Wenn ich mich gut erinnere. wurde die Bemerkung mehr gehässig als beleidigend. Soweit ich mich erinnern kann, war dies das einzige Mal, dass ich unter der Naziregierung von Person zu Person zu leiden hatte. Eine angemessene Nachzahlung sollte auch hier geleistet werden. Den Brief beantworte ich nicht.

.....

wird v. G. wegen bestätigen. (Hat an sich nicht den Eindruck eines solchen Menschen)

25. April 1949.

a/1 25.4.

Dr.R./S.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G ä f g e n

M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Karte vom 12.4.49. Inzwischen hat auch Herr Herbst zu Ihrem Schreiben Stellung genommen. Wir halten es für zweckmäßig, wenn wir die Angelegenheit nochmals persönlich mit Ihnen besprechen könnten. Wir bitten Sie daher, in absehbarer Zeit bei uns vorzusprechen. Es wird zweckmäßig sein, wenn Sie einen Termin mit uns zuvor telefonisch vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Absender: (Vor- und Zuname)
Dr. Heino Güfgen
Mannheim
Philosophenstr. 8
(Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt)

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Ich höre Ihnen für Ihre Hilfe sehr dankbar und darf diese Karte mit meinen besten Wünschen für die Osterfeiertage schließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Heino Güfgen

Postkarte

13. April 1949

NOTOPFER BERLIN STEUERMARKE

HEIDELBERG 13.4.49. 6-7 a

10

DEUTSCHE POST

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8 12.4.49

Sehr geehrter Herr Doktor ! Es würde mich interessieren Ihre Meinung darüber zu hören, wie Sie es sich erklären, dass Herr Walter Herbst Ihre Ausführungen und meinen Brief bisher nicht beantwortet hat. In meinem klaren Fall (Herr Herbst hat s.Zt. den von ihm geforderten Kaufpreis erhalten; das zerstörte Haus ist mit meinem Geld wieder neu aufgebaut worden) halte ich die Vermögenskontrolle auf die Dauer für drückend, zumal ich monatlich eine Verwaltungsgebühr an den Treuhänder abführen muss, die gut eingespart werden könnte. Sehen Sie nicht einen Weg, bis zur Entscheidung mich selbst als Treuhänder einzusetzen? Herrn Herbst kann in in keinem Fall etwas passieren, denn 1. bietet meine Person ihm Sicherheit und 2. wäre bei einer Auseinandersetzung ich ja Gläubiger von Herrn Herbst. Sie werden verstehen, dass, wenn man das Haus unter so klaren Verhältnissen erworben hat wie ich, die Vermögenskontrolle allmählich von mir als neues Unrecht empfunden wird, ein Gesetz, das altes Unrecht beseitigen will, darf jedoch nicht neues Unrecht schaffen.

Heidelberg, den 7. Febr. 1949.
Dr.H./S.

Herrn
Walter H e r b s t

10 Crandall Road
T o r o n t o 17, Ontario
Canada

Luftpost!

Betr.: Rückerstattung;
hier: Hausangelegenheiten.

Sehr geehrter Herr Herbst!

In den Hausangelegenheiten haben wir Ihnen folgendes zu berichten:

1.) Haus Lameystr. 36: Wir haben Ihren Entschluß, eine Abfindung von DM 10 000.-- anzunehmen, den Herren der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bekanntgegeben und daraufhin die notwendige Vergleichsvereinbarung entworfen. Dieselbe wird nun vom Schlichter für Wiedergutmachungssachen in Mannheim protokolliert und dann mit der Unbedenklichkeitserklärung des Schlichters dem Amt für Vermögenskontrolle vorgelegt werden. Nach Freigabe des Vermögens durch das Amt für Vermögenskontrolle wird die Magdeburger Feuerversicherung sofort DM 10 000.-- überweisen. Die Protokollierung des Vergleichs ist lediglich vom Eintreffen der Anmeldung aus Bad Nauheim beim Schlichter für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim abhängig. Wir hoffen, daß die Anmeldung beim Schlichter bald eingehen wird.

./. 2.) Haus Badischer Hof: Wir haben die abschriftlich beigefügte Anmeldung an das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim gesandt. Außerdem haben wir mit Herrn Bühler erneut Rücksprache genommen und haben von ihm ebenfalls eine Nachzahlung von ungefähr DM 10 000.-- gefordert. Herr Bühler war etwas erstaunt, daß überhaupt eine Forderung an ihn gestellt werde, erklärte sich dann aber bereit, eine Zahlung von DM 5 000.-- zu leisten. Wir nehmen an, daß er auch mit einer Zahlung von DM 7 000.-- einverstanden sein wird.

./. 3.) Haus Max-Josef-Str. 18: Auch hier haben wir die abschriftlich beigefügte Anmeldung an das Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim übersandt. Die Eheleute Bäumer haben auf unsere verschiedenen Anfragen endlich mit dem beiliegenden Brief vom 24.1.49 geantwortet. Auch in diesem Falle wurde dem Rückerstattungspflichtigen bekanntgegeben, daß Sie eine Nachzahlung in angemessener Höhe anstelle der Herausgabe erwarten.

./. 4.) Haus Lange Rötterstr. 5: Die von uns eingereichte Anmeldung beim Zentralanmeldeamt liegt abschriftlich bei. Die Eheleute Gölz haben auf unsere wiederholte Aufforderung nicht geantwortet. Der Verkauf des Hauses Lange Rötterstr. 5 wurde, wie uns Herr Kraft von der Felina mitteilte, durch diesen vermittelt. Herr Kraft hat versprochen, die Eheleute Gölz in Kürze aufzusuchen und sie vom Stand der Dinge zu unterrichten und uns dann Vergleichsvorschläge zu unterbreite

5.) Haus Philosophenstr. 8: Auch in dieser Angelegenheit

./. haben wir Anmeldung gemäß der Anlage erstattet. Herr Dr. Gaefgen hat uns auf unsere Bitte hin sofort besucht. Er übergab

./. den Kaufvertrag vom Jahre 1936 und das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 1.11.48. Aus dem Brief geht das wesentliche hervor, was uns Herr Dr. Gaefgen bei seinem Besuch mitteilte. Die Aufwendungen für das Haus sollen sich bisher auf RM 30 - 40 000.-- und mehrere Tausend DM belaufen haben. Diese Aufwendungen wären im Falle der Rückerstattung Herrn Dr. Gaefgen zurückzuzahlen, und zwar, soweit sie in RM geleistet wurden, im Verhältnis 10 : 1. Bei einer Berechnung des von Dr. Gaefgen zu fordernden Betrages wird dieser Umstand zu beachten sein. Hierzu kommt noch, daß das Haus auch für den wiederaufgebauten Teil, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, vom Lastenausgleich betroffen wird.

Im Hause selbst wohnen ein Elektriker und ein Schreiner, die sich beim Aufbau beteiligt haben und dementsprechend heute nur eine geringe Miete bezahlen. Der Einheitswert des Hauses vor dem Wiederaufbau betrug rund RM 19 000.--.

In allen diesen Fällen bitten wir um Ihre Stellungnahme zu den aufgetretenen Fragen. Wir halten es für zweckmäßig, jeweils eine angemessene Summe als Nachzahlung zu fordern.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

22. Jan. 1949.

422/1

Dr.R./S.

Herrn
Dr. Heino Gäfgen

Mannheim
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 20.1.49. Wir haben Ihren Brief Herrn Herbst übersandt. Er hat uns allerdings darauf noch nicht geantwortet. Es mag dies wohl damit zusammenhängen, daß sein Bruder, Herr Fritz Herbst, vor kurzem verstorben ist. Wir werden nach Rückkunft der Stellungnahme des Herrn Herbst zuverlässig auf Ihr Schreiben zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Dr. Heino Gäfgen

K 14/18

Mannheim, den 20.1.49
Philosophenstr. 8

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

21. Jan 1949

Betr.: Haus Mannheim, Philosophenstr. 8.
Bezug : Ihr Schreiben v.15.11.48 DrR./S.-883-.

Sehr geehrte Herren !

Ich erlaube mir heute die Anfrage, ob sich Herr Walter Herbst zu der Freigabe und Rückübertragung des Hauses auf mich erklärt hat. Bei der Ihnen seinerzeit mündlich entwickelten Sachlage ist es auf die Dauer für mich nicht angenehm, immer den Formalitäten der Vermögenskontrolle entsprechen zu müssen, zumal auch die damit verbundende Verwaltung des Hauses unnötig Geld kostet.

Ich übergab Ihnen seinerzeit einen persönlich an Herrn Herbst gerichteten Brief, den Sie mit Ihrer Stellungnahme an ihn nach Kanada weitersenden wollten. Bis heute habe ich von Herrn Herbst leider keinerlei Lebenszeichen erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heino Gäfgen

Beilage.

Abschrift.

Dr. Heino G ä f g e n

Mannheim, den 1.11.48
Philosophenstr. 8

Herrn
Walter H e r b s t
(durch Vermittlung von Herrn Dr. Heinz G.C. Otto,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4)

Sehr geehrter Herr Herbst!

Die Verbindung, die Ihr Vertreter, Herr Rechtsanwalt Dr. Otto, mit mir aufgenommen hat, veranlaßt mich, nach vielen Jahren Ihnen wieder einmal zu schreiben und wegen des Hauses Mannheim, Philosophenstr. 8 ganz kurz die Lage darzustellen, wie sie war und wie sie geworden ist. Es war am 22.1.36, daß Sie mir notariell Ihr Haus verkauften. Die Verhandlungen wurden auf durchaus freundschaftlicher Grundlage geführt. Als Nicht-Nationalsozialist (ich bin von dem Entnazifizierungsgesetz nicht betroffen) hatte ich volles Verständnis für Ihre schwierige Lage und die Ihrer Familie. Ihr Wunsch und Ihre Bedingung, wegen Ihrer ausländischen Interessen den Kaufpreis ganz in bar zu erhalten, wurden von mir erfüllt. Was ist nun mit dem Haus im Krieg geworden? Es wurde rund 70% bombenzerstört. Es kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Einheitswertbescheid zwischen 1935 und 1946 einen Unterschied zwischen 31 200 Mark und 19 300 Mark, also einen Unterschied von 11 900 Mark aufweist: 11 900 Mark sind also der Vernichtung anheimgefallen. Nach dem Kriege habe ich in 1 1/2 Jahren unter den größten Schwierigkeiten und unter

Flüssigmachung meiner letzten Mittel das Haus wieder aufgebaut.

Den Verhältnissen und dem Entscheid des Wohnungsamtes entsprechend wurden bescheidene Mietwohnungen geschaffen. Da die Mieter Tag und Nacht am Neuaufbau des Hauses mitgeholfen haben, werden die geleisteten Arbeiten mit den zu zahlenden Mieten verrechnet, sodaß Steuern und Abgaben jeweils von mir bezahlt wurden.

Bei Berücksichtigung aller dieser Tatsachen bitte ich Sie mit mir doch darin übereinzustimmen, daß die gesetzliche Bestimmung unseren klaren Fall nicht treffen will.

Mich selbst hat der Krieg und seine Folgen schwer getroffen: mein Vermögen (Anteil an 2 Häusern in Wiesbaden) ist durch Bombenschaden 100% verloren; mein Beruf bei IG Farben als Mitarbeiter der Vertragszentrale Ludwigshafen ist mir durch die Auflösung des IG Konzerns genommen worden. Ich verdiene mir meinen Lebensunterhalt lediglich durch volkswirtschaftliche Artikel für eine Fachzeitung.

Ich würde auf Grjnd all dieser ins Gedächtnis zurückgerufenen Umstände mich sehr darüber freuen, wenn Sie mich als uneingeschränkten Eigentümer des Hauses bestätigen würden.

Ich erlaube mir, mit den besten Wünschen für Ihr Wohlergehen und das Ihrer Familie zu schließen und empfehle mich Ihnen mit

vorzüglicher Hochachtung

gez. Geino Gäfgen.

30. Nov. 1948

29 Nov 1948

-883-

4-10 IR

ZENTRALANMELDEAMT
CENTRAL-FILING-AGENCY
BAD NAUHEIM, GERMANY

Betr.: Walter Herbst. (gegen Gaefgen, Dr. Heinrich & Ehefr

Der Empfang Ihres Schreibens vom 11.11.48 wird hiermit bestätigt. Ihre Mitteilung hat die Aktennummer 86209 erhalten.

Zu gegebener Zeit werden Sie in dieser Angelegenheit weitere Nachrichten von uns erhalten.

Es wird gebeten, von Rückfragen zunächst abzusehen.

BERNARD FISCHBEIN
Chief

Pc C

OFFICIAL
ZENTRALANMELDEAMT
CENTRAL FILING AGENCY
BAD NAUHEIM, GERMANY

29.11.48-16

Rechtsanwaelte
Dr. H.Heimerich u. Dr. H.Otto

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Bi[illegible]nder wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Nr. 355

Gegenstand: [illegible] *) Brief ..... *) Nr. .....

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:	RM	Rpf			
	Lebt.				
Empfänger:	H. Jäger				
Bestimmungsort:	Mannheim				

Postanhme

Tagesstempel

HEIDELBERG
16.11.48. 16-17
5

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

Beachtenswerte Regeln für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen die **Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen **Einlieferungsschein** — mit Tinte — **vorher auszufüllen;**
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größre Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein-, oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr die **besondern Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Erklärung der Abkürzungen:

A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

15. Nov. 1948.

Dr.R./S.
- 883 -

Herrn
Dr. Heino G ä f g e n
M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Einschreiben!

Sehr geehrter Herr Dr. Gäfgen!

In der Anlage geben wir Ihnen die uns freundlicherweise überlassene Ausfertigung des Kaufvertrags zwischen Herrn Walter H e r b s t und Ihnen vom 22.1.36 zurück. Wir haben Herrn Herbst von der mit Ihnen geführten Besprechung Kenntnis gegeben und werden Sie von seiner Stellungnahme zu gegebener Zeit unterrichten.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anl.

Eingegangen.

11. Nov. 1948.

Dr.R./S.
- 883 -

An das
Zentralanmeldeamt

B a d N a u h e i m

A n m e l d u n g .

Rückerstattungsantrag

des

Herrn Walter H e r b s t , 10 Crandall Road, Leaside - Toronto - Canada,

vertreten durch RAe. Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg,

gegen

a) Herrn Dr. Heinrich G a e f g e n ,

b) dessen Ehefrau Katharina geb. Daelen,

beide wohnhaft in Mannheim, Philosophenstr. 8.

Teil A.

Angaben über den Berechtigten und seinen Anwalt.

1-3 Name und Wohnsitz des Berechtigten:

Walter H e r b s t , 10 Crandall Road, Leaside - Toronto - Canada.

7-8 Name und Anschrift der Bevollmächtigten:

Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h und Dr. Heinz G.C. O t t o in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4.

9 Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses zwischen Berechtigtem und Bevollmächtigten:

Anwaltsauftrag. Die Bevollmächtigten sind zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt. Vollmacht wird der Wiedergutmachungsbehörde vorgelegt.

Teil B.

Angaben über das Vermögen, dessen Rückerstattung beantragt wird.

14-16

Grundstück in Mannheim, Philosophenstr. 8, eingetragen im Grundbuch von Mannheim, Heft 23,

Lgb.Nr. 9380/2: Hofraite mit Gebäuden, Hausgarten und Vorgarten, 4 a 57 qm.

Teil C.

I. Angaben über den Vermögensgegenstand vor der Entziehung.

Das Grundstück war das Wohnhaus des Antragstellers. Es war in Abteilung II Nr. 1 - 2 mit einer Rückauflassungsvormerkung und einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Mannheim belastet.

II. Angaben über den Entziehungsvorgang.

30 Zeit und Ort:

Das Grundstück wurde durch notariellen Kaufvertrag vom 22.1.36 vor dem Notariat VII Mannheim (7 H 94/36) verkauft.

31 Anspruchsbegründende Tatsachen:

Walter Herbst ist Jude. Es liegt die Entziehungsvermutung nach Art. 3 vor. Fürsorglich wird Anfechtung nach Art. 4 geltend gemacht.

32 Kaufpreis:

Der Kaufpreis betrug RM 34 000.--.

34 - 36

Der Kaufpreis wurde Herrn Herbst ausgehändigt. Der wahre Wert war nach Ansicht des Herrn Herbst größer. Der Einheitswert hat zur Zeit des Verkaufs RM 31 000.-- betragen, der Steuerwert RM 48 000.--, der Brandkassenwert RM 29 000.--.

37 Beweismittel zu den Angaben Ziff. 31 - 36:

Verkaufsurkunde vom 22.1.36 des Notariats Mannheim VII (2 H 94/36), wird vorgelegt.

III. Angaben über den Vermögensgegenstand nach der Entziehung.

38 Das Grundstück wurde während des Krieges zum großen Teil zerstört. Es wurde in der Zwischenzeit unter Aufwendung von RM 25 - 30 000.-- wieder hergerichtet. Es sind noch weitere Aufwendungen notwendig. Es wird von 3 Familien bewohnt. Keine zwischenzeitlichen Belastungen.

IV. Angaben über die Rückerstattungspflichtigen.

39 a) Dr. Heinrich G a e f g e n ,

b) dessen Ehefrau Katharina geb. Daelen,

beide wohnhaft in Mannheim, Philosophenstr. 8.

Teil D.

Rückerstattungsantrag.

43 Die Parteien stehen in Vergleichsverhandlungen. Es wird vorläufig über Nachzahlung verhandelt. Fürsorglich wird Antrag auf Herausgabe, Rechnungslegung und Zahlung von Nutzungen gestellt.

Teil E.

Wir erklären hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

(Dr. Heinrich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 5. Nov. 1948.
Dr.R./S.
- 883 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: H e r b s t ./. G ä r g e n .

Herr Dr. Heino Gäfgen war heute hier. Er übergab den Kaufvertrag vom Jahre 1936. Wir werden Abschriften anfertigen. Herr Dr. Gäfgen hat die Angaben von Herrn Simon und dessen Schreiben vom 2.11.48 bestätigt. Der Hausbau wurde hauptsächlich in Sachwerten bezahlt. Die tatsächlichen Aufwendungen sind viel höher als RM 25 000.-- - 30 000.--, wie Herr Simon angegeben hat.

Zu dem Verkauf bemerkt Herr Gäfgen, daß Herr Herbst damals Auswahl unter mehreren Angeboten gehabt habe. Die Wahl sei auf ihn gefallen. Er habe den geforderten Kaufpreis von RM 34 000.-- ohne weiteres bezahlt, wäre auch bereit gewesen, einen höheren Preis zu bezahlen, falls dieser gefordert worden wäre. Der Einheitswert des Hauses habe zur Zeit des Verkaufs RM 31 200.-- betragen, der Steuerwert RM 48 000.--, der Brandkassenwert RM 29 000.--. Der Grund und Boden sei RM 16 000.-- wert gewesen, der Bauwert habe RM 33 000.-- betragen. Der Einheitswert war im Vernichtungszustand auf RM 19 200.-- festgesetzt worden und nunmehr nach erheblichen Aufwendungen wieder 31 200.--. Der Gebäudeversicherungswert betrage nach der neusten Schätzung der städtischen Versicherungsstelle 31 200.-.

In dem Haus wohnen noch ein Elektriker und ein Schreiner, die sich bei dem Aufbau beteiligt hätten und dementsprechend heute nur ganz geringe Miete bezahlen würden. Den Gesamtaufwand, der bis jetzt notwendig war, schätzt Herr Dr. Gärgen auf DM 12 000.--. Er meint, man könne sich an den Unterschied des Einheitswertes im Verwahrlosungszustand (19 200.--) und den jetzigen Einheitswert halten. Es seien noch weitere Aufwendungen notwendig. Die Mieteinnahmen seien auch fernerhin noch niedrig, da es an vielen Dingen fehle.

Herr Dr. Gärgen, der früher in der Vertragsabteilung der IG beschäftigt war, hat seine Stelle durch die Konzernentflechtung verloren. Er verdient heute seinen Unterhalt hauptsächlich durch schriftstellerische Tätigkeit bei einer Zeitschrift. Er weist darauf hin, daß das Verhältnis zu Herrn Herbst ein gutes war, daß er den Kaufpreis bezahlt hat, der verlangt wurde, und bittet daher zu bewirken, daß Herr Herbst von einer Rückerstattung in irgend einer Form absieht, da der gezahlte Kaufpreis reell gewesen sei.

Ich habe Herrn Dr. Gärgen darauf hingewiesen, daß Herr Herbst im allgemeinen großzügig sei, daß er wahrscheinlich das Haus nicht zurückhaben wolle, schon weil er außer den Aufwendungen von 12 000.- noch den Kaufpreis zurückgeben müsse, daß er aber u.U. eine Nachzahlung verlangen werde. Dr. Gärgen bat, Herrn Herbst auseinanderzusetzen, daß er doch den Preis bezahlt habe, der gefordert worden sei, und daß der Preis auch nicht zu niedrig gewesen sei. Auf meine Frage, ob Dr. Gärgen wenigstens bereit sei, die Anwaltskosten zu übernehmen, erklärte er sich hierzu bereit, falls dann durch Erklärung unsererseits die Treuhandschaft aufgehoben werde.

wv. 15.11. (Bericht an Herrn Herbst)

A b s c h r i f t .

Begl. Abschrift .

Aktenzeichen :
7 H 94/36

Amtsgerichtsbezirk Mannheim .

Badisches Notariat Mannheim VII .

Ort : Mannheim .

Öffentliche Urkunde
über
K a u f v e r t r a g
zwischen

Walter H e r b s t , Kaufmann in Mannheim

und

Dr.Heinrich G ä f g e n , juristischer Mitarbeiter
Eheleuten in Wiesbaden .

Jahr 1936 .

Geschehen zu Mannheim am zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertundsechsunddreissig .

- 22. Januar 1936 -

Vor dem Notariat Mannheim VII ,

gegenwärtig : Justizrat Karl Weinkauff in Mannheim als Notar.

Es sind erschienen :

1. Herr Walter H e r b s t , Kaufmann in Mannheim , Spinozastrasse Nr. 8 ,
2. Herr Heinrich G ä f g e n , juristischer Mitarbeiter in Wiesbaden-, Webergasse Nr. 4,
3. dessen Ehefrau Katharina geb. Daelen, ebenda .

Eheleute Gäfgen weisen ihre Nämlichkeit nach durch Vorlage des Reisepasses , ausgestellt vom Polizeipräsident in Wiesbaden am 13.März 1931 No. 328, Herr Herbst ist dem Notar von Person bekannt .

Die Erschienenen ersuchen um Beurkundung folgenden

K a u f v e r t r a g s :

§ 1

Im Grundbuch von Mannheim Band 398 Heft 23 ist Walter Herbst, Kaufmann in Mannheim als Eigentümer des Grundstücks :

Lgb.No. 9380 : 2 4 a 57 qm Hofreite mit Gebäuden, Hausgarten und Vorgarten , Spinozastrasse No. 8 ,

eingetragen .

Das Grundstück ist wie folgt belastet :

Abt.II No. 1 : Rückauflassungsvormerkung zu Gunsten der Stadt Mannheim ,

Abt.II No.2 : beschränkte persönliche Dienstbarkeit wegen Verwendung des Grundstücks zu Gunsten der Stadt Mannheim .

§ 2

Der Eigentümer verkauft hiermit dieses Grundstück um den Preis von 34 000 GM

- Vierunddreissigtausend Goldmark -

an die Eheleute Gäfgen - Daelen zu je 1/2 Miteigentum .

§ 3

Der Kaufpreis ist spätestens am 3.Februar 1936 zur Zahlung fällig . Die Käufer unterwerfen sich für den Kaufpreis der sofortigen Zwangsvollstreckung .

§ 4

Die Besitzübergabe erfolgt am 1.April 1936. Von diesem Zeitpunkte an gehen Besitz und Genuss , Steuern und Abgaben auf die Käufer über .

§ 5

Mitverkauft ist alles , was wand-, band-, niet- und nagelfest ist . Nicht mitverkauft ist der Gasbadeofen , das Waschbecken im Kinderschlafzimmer, der Linoleumbelag im Kinderspielzimmer, im Jungenschlafzimmer und in der Diele im 2.Stock .

§ 6

Das Haus geht in dem Zustande auf die Käufer über, in dem es sich zur Zeit befindet und der den Käufern bekannt ist . Gewähr für Sachmängel wird nicht geleistet .

§ 7

Sämtliche Kosten sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Käufer . Eine etwaige Wertzuwachssteuer geht zu Lasten des Verkäufers .

§ 8

Der Verkäufer ist verpflichtet , den Käufern den Nachweis zu erbringen, dass Steuerrückstände bis zum 1. April 1936 nicht vorhanden sind.

A u f l a s s u n g.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundstück Lgb.No.9380/2 auf die Käufer zu je 1/2 Miteigentum übergehen soll und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch.

Schlussbestimmungen.

1. Auf die steuerlichen Straf- und Haftbarkeitsbestimmungen aufmerksam gemacht, erklären die Beteiligten, dass Nebenabreden über den Erwerbspreis nicht getroffen sind.

2. Es wird eine Bescheinigung des Finanzamts gemäss § 189 b Absatz 3 RAO. beauftragt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Anwesen bis 1. April 1936 zu räumen. Des Weiteren ist er verpflichtet für Löschung der in Abt. II No. 1 eingetragenen Vormerkung Sorge zu tragen.

Dem Käufern sind die in Abt. II unter No. 1 und 2 eingetragenen Lasten bekannt.

4. Käufer haben sich am 28. Februar 1931 in Wiesbaden verheiratet und keinen Ehevertrag errichtet.

5. Ausfertigung für Grundbuchamt und Abschriften für die Beteiligten und das Finanzamt werden erbeten.

Hierüber Urkunde,
welche den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und mit dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde:

gez: Walter Herbst,
" Heinrich Gäfgen,
" Katharina Gäfgen geb. Daelen,
" Weinkauff.

-.-

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird beurkundet.

Mannheim, den 4. Februar 1936
Notariat VII:
Justizrat
gez. Unterschrift, als Notar.

A b s c h r i f t .

Begl. Abschrift .

Aktenzeichen :
7 H 94/36

Amtsgerichtsbezirk Mannheim .

Badisches Notariat Mannheim VII .

Ort : Mannheim .

Öffentliche Urkunde
über

K a u f v e r t r a g
zwischen

Walter H e r b s t , Kaufmann in Mannheim

und

Dr.Heinrich G ä f g e n , juristischer Mitarbeiter
Eheleuten in Wiesbaden .

Jahr 1936 .

Geschehen zu Mannheim am zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertundsechsunddreissig .

- 22. Januar 1936 -

Vor dem Notariat Mannheim VII ,

gegenwärtig : Justizrat Karl Weinkauff in Mannheim als Notar.

Es sind erschienen :

1. Herr Walter H e r b s t , Kaufmann in Mannheim , Spinozastrasse Nr. 8 ,
2. Herr Heinrich G ä f g e n , juristischer Mitarbeiter in Wiesbaden, Webergasse Nr. 4,
3. dessen Ehefrau Katharina geb. Daelen, ebenda .

Eheleute Gäfgen weisen ihre Nämlichkeit nach durch Vorlage des Reisepasses , ausgestellt vom Polizeipräsident in Wiesbaden am 13.März 1931 No. 328, Herr Herbst ist dem Notar von Person bekannt .

Die Erschienenen ersuchen um Beurkundung folgenden

K a u f v e r t r a g s :

§ 1

Im Grundbuch von Mannheim Band 398 Heft 23 ist Walter Herbst, Kaufmann in Mannheim als Eigentümer des Grundstücks :

Lgb.No. 9380/2 : 4 a 57 qm Hofreite mit Gebäuden, Hausgarten und Vorgarten , Spinozastrasse No. 8 ,

eingetragen .

Das Grundstück ist wie folgt belastet :

Abt.II No. 1 : Rückauflassungsvormerkung zu Gunsten der Stadt Mannheim ,

Abt.II No.2 : beschränkte persönliche Dienstbarkeit wegen Verwendung des Grundstücks zu Gunsten der Stadt Mannheim .

§ 2

Der Eigentümer verkauft hiermit dieses Grundstück um den Preis von 34 000 GM

- Vierunddreissigtausend Goldmark -

an die Eheleute Gäfgen - Daelen zu je 1/2 Miteigentum .

§ 3

Der Kaufpreis ist spätestens am 3.Februar 1936 zur Zahlung fällig . Die Käufer unterwerfen sich für den Kaufpreis der sofortigen Zwangsvollstreckung .

§ 4

Die Besitzübergabe erfolgt am 1.April 1936. Von diesem Zeitpunkte an gehen Besitz und Genuss , Steuern und Abgaben auf die Käufer über .

§ 5

Mitverkauft ist alles , was wand-, band-, niet- und nagelfest ist . Nicht mitverkauft ist der Gasbadeofen , das Waschbecken im Kinderschlafzimmer, der Linoleumbelag im Kinderspielzimmer, im Jungenschlafzimmer und in der Diele im 2.Stock .

§ 6

Das Haus geht in dem Zustande auf die Käufer über, in dem es sich zur Zeit befindet und der den Käufern bekannt ist . Gewähr für Sachmängel wird nicht geleistet .

§ 7

Sämtliche Kosten sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Käufer . Eine etwaige Wertzuwachssteuer geht zu Lasten des Verkäufers .

§ 8

Der Verkäufe rist verpflichtet , den Käufern den Nachweis zu erbringen, dass Steuerrückstände bis zum 1. April 1936 nicht vorhanden sind.

A u f l a s s u n g.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundstück Lgb.No.9380/2 auf die Käufer zu je 1/2 Miteigentum übergehen soll und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch.

Schlussbestimmungen.

1. Auf die steuerlichen Straf- und Haftbarkeitsbestimmungen aufmerksam gemacht, erklären die Beteiligten, dass Nebenabreden über den Erwerbspreis nicht getroffen sind.

2. Es wird eine Bescheinigung des Finanzamts gemäss § 189 b Absatz 3 RAO. beauftragt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Anwesen bis 1. April 1936 zu räumen. Des Weiteren ist er verpflichtet für Löschung der in Abt. II No. 1 eingetragenen Vormerkung Sorge zu tragen.

Dem Käufern sind die in Abt. II unter No. 1 und 2 eingetragenen Lasten bekannt.

4. Käufer haben sich am 28. Februar 1931 in Wiesbaden verheiratet und keinen Ehevertrag errichtet.

5. Ausfertigung für Grundbuchamt und Abschriften für die Beteiligten und das Finanzamt werden erbeten.

Hierüber Urkunde,
welche den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und mit dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde:

gez: Walter Herbst,
" Heinrich Gäfgen,
" Katharina Gäfgen geb. Daelen,
" Weinkauff.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird beurkundet.

Mannheim, den 4. Februar 1936
Notariat VII:
Justizrat
gez. Unterschrift, als Notar.

Heidelberg, den 1.Nov.1948.
Dr.R./M.

Herrn Dr.Heino G ä f g e n , Mannheim, Philosophenstr.8

Sehr geehrter Herr Dr.Gäfgen !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1948 teilen wir Ihnen , mit , dass wir mit Ihrem Besuch am Freitag, den 5.November 1948 vormittags einverstanden sind .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

POSTKARTE

Herrn

Dr. Heino G ä f g e n

17a M a n n h e i m

Philosophenstrasse 8 .

47

Hans Simon
Treuhand- u. Vermögensverwaltungen
Grundstücksverwertung · Hypotheken

K/1/18

Mannheim, den 2.Nov.1948.
D 3, 15/16
Fernsprecher 43493

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Heimerich

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr.4

3. Nov. 1948

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift vom 29.vor.Mts.und beehre mich, zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Philosophenstr.8 Diese Liegenschaft steht im Eigentum des Herrn Dr.Heino Gafgen. Das Grundstück war durch die Kriegsereignisse am 16/17.4.43 total zerstört und wurde sowohl durch den im Hause wohnhaften Grundstückseigentümer als auch durch die im Hause wohnhaften Mieter Kempf und Nagel wieder aufgebaut. Der bauliche Zustand ist als erträglich zu bezeichnen. Es sind natürlich aber immerhin noch Instandsetzungsaufwendungen durchzuführen. Man kann heute sagen, dass nach Abschluss des Wiederaufbaues das Grundstück etwa zu 80% in seiner Substanz wiederhergestellt und nutzungsfähig ist. Die Kosten des Wiederaufbaues sollen sich nach den Angaben des Grundstückseigentümers zwischen RM 25 - 30 000.- belaufen haben. Die auf meinen Antrag hin durchgeführte Neueinschätzung der Liegenschaft ergab den von der Städt.Versicherungsstelle festgestellten Gebäudeversicherungswert von DM 20 000.- gegenüber einem früheren Gebäudeversicherungswert von Mk.28 300.-

Der Mietwert des Objektes beläuft sich in folgender Höhe:

a)	Grundstückseigentümer Dr.Heino Gafgen	DM 77.15
b)	Mieter Kempf	" 63.-
c)	" Nagel	" 30.-

Dieser Mietertrag wird aber durch die laufende Unterhaltung, öffentliche und wiederkehrende Leistungen in voller Höhe aufgezehrt.

Max Josefstr.18. Diese Liegenschaft wurde durch die Kriegseinwirkungen etwa zu 30% beschädigt. Diese Schaden sind aber teilweise durch die im Hause wohnhaften Mieter behoben. Es werden noch etwa 15% Instandsetzungen übrig geblieben sein, die aber ständig aus Mitteln der Verwaltung durchführen lasse. Die Instandsetzungsaufwendungen wurden generell von den im Hause wohnhaften Mietern aufgewendet und werden gegen den Mietzinsanspruch der Verwaltung aufgerechnet. Der Aufrechnungsanspruch der gesamten Mieterschaft liegt bei rund DM 50.- pro Monat. Die Rückerstattungsbeträge der Mieter haben sich durch die Währungsreform auf ein Zehntel der ursprünglichen Summe ermässigt. Im Hause sind 11 Mieter wohnhaft, deren Gesamtmietertrag pro Monat DM 651.30 beträgt. Der Grundstückseigentümer, Herr Gustav Bäumer, ist in Flörsheim a.Rh., Bahnhofstr.1o, wohnhaft.

Sofern meine heutigen Ausführungen noch irgendwelche Unklarheiten

übrig lassen sollten, stehe ich Ihnen zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung und zeichne

hochachtungsvoll

Dr. Heino Gäfgen

Mannheim, den 1.11.48
Philosophenstr.8

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

2. Nov. 1948

Betr.: Mannheim, Philosophenstr. 8
Bezug: Ihr Brief vom 29.10.48 Dr.R./S. -883-

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Ich bitte Sie, den beigefügten Brief an Herrn Walter Herbst weiterzuleiten. Es dürfte bestimmt zweckmässig sein, Herrn Herbst meinen Brief zu geben, damit er meine Erinnerungen und meine Einstellung zu der ganzen Frage vorliegen hat.
Unabhängig davon sehe ich mit Interesse Ihrer kurzen Mitteilung entgegen, ob wir uns am Donnerstag oder Freitag vormittag unterhalten wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heino Gäfgen.

Anlage :
1 Orginalbrief an Herrn Walter Herbst mit der Bitte um Weiterleitung.

Heidelberg, den 1.Nov.1948.
Dr.R./M.

Herrn Dr.Heino G ä f g e n , Mannheim, Philosophenstr.8.

Sehr geehrter Herr Dr.Gäfgen !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1948 teilen wir Ihnen , mit , dass wir mit Ihrem Besuch am Freitag, den 5.November 1948 vormittags einverstanden sind .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

9

A/18/R (2) – P83 –

Bdr. Hans Mansliers Philosophen Nr. 8

30.10.48.

Ihr Schreiben AR-R-/S-

883

1. Nov. 1948

Sehr geehrte Herren!

Wäre es möglich, dass ich Sie am Freitag 5.11 ins Laufe des Vormittags besuche? Ich bringe alle Unterlagen mit. Wir könnten uns dann über alle Fragen nächst einmal unterhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Heinz Häfner.

Sollte Ihnen Sonntag 7.11 besser passen, schreiben Sie es mir bitte.

Gefreiter Fritz

Herrn Rittmeister

d. Res. z. b. V.

Heidelberg (13)

Neuenheimer Landstr. 7.

Absender: Fritz Mathern (13) Heidelberg Neuenheimer Landstr. 7

29. Okt. 1948.

Dr.R./S.
- 883 -

Herrn
Dr. H. G r ä f g e n

M a n n h e i m
Philosophenstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Gräfgen!

Wir vertreten die Herren H e r b s t in ihren Rückerstattungsansprüchen. Wie wir erfahren, haben Sie im Januar 1936 das Anwesen Philosophenstr. 8 von unseren Mandanten erworben. Unterlagen über die Verkaufsverhandlungen besitzen unsere Mandanten keine mehr. Wir bitten Sie daher, uns Abschriften des Kaufvertrages zu übersenden oder die Originale zur Anfertigung derselben auf kurze Zeit zu überlassen. Die Herren Herbst möchten die Angelegenheit in großzügiger Weise regeln. Sie sind bereit, Ihnen das Grundstück und Anwesen auch weiterhin zu Eigentum zu überlassen, falls Verhandlungen über die Zahlung eines Ausgleichentgelts zu einem angemessenen Ergebnis führen. Wir schlagen Ihnen daher vor, sich mit uns in Verbindung zu setzen und die Angelegenheit anläßlich einer Besprechung zu klären.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift

Robert Platz
Grundstücksverwaltungen
für das Amt für Vermögenskontrolle

Mannheim, den 18. Oktober 1948
Max-Josefstr.1

Herrn
Rechtsanwalt Dr.
Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Auf dort. Schreiben vom 6.ds.Mts.:

Das von mir seit 15.Juli 1947 als Treuhänder des Amts für Vermögenskontrolle Mannheim verwaltete Grundstück Lange Rötterstraße 5 wurde beim Luftangriff vom 9./10.November 1943 durch eine Sprengbombe getroffen. Erhalten blieb nur ein Seitenflügel, der auch unbewohnbar wurde. Die Mieter der Erdgeschoßwohnung und der darüber gelegenen Wohnung im 1.Obergeschoß setzten sich aber die Küche und das daneben gelegene Zimmer behelfsmäßig instand. Im vorigen Jahre wurden von Wohnungsuchenden dann auch das 2. und 3. Obergeschoß nebst der zerstörten Treppe in Ordnung gebracht, so daß jetzt 4 Wohnungen von je ein Zimmer und Küche vorhanden sind. Die Mieter der 2 oberen Wohnungen haben RM 16.371,53 verausgabt. Es ist mit ihnen vereinbart, daß sie von der Miete von je monatl. DM 30.-- DM 15.-- in Abzug bringen dürfen bis ihre Kosten gedeckt sind.

Das Grundstück wurde am 3.Juni 1937 von den Eheleuten Joh.Adam Göltz, Gastwirt und Eva geb.Helfrich in Feinheim, Gasthaus zum Löwen, Miteigentum zu je ½, zu RM 53.000.- käuflich erworben. Von dem Kaufpreis wurden RM 7.000.- bar bezahlt, RM 46.000.- wurde nach Genehmigung der Devisenstelle auf ein Sperrkonto bei der Deutschen Bank einbezahlt. Das Grundstück war lastenfrei und ist auch jetzt noch unbelastet. Göltz hat als das Grundstück unter Vermögenskontrolle kam, sich um nichts mehr gekümmert und auf meine Bitten mir über die bisherige Verwaltung Auskunft zu geben,

nicht geantwortet.

Die Grundstücke Philosophenstr.8 und Max Josefstraße 18 werden nicht mehr von mir, sondern von Herrn Hans Simon,Hier,D 3,15/16 als Treuhänder verwaltet, an den Sie sich wenden wollen, wenn nachstehende Angaben nicht genügen:

Das Grundstück Philosophenstraße 8 wurde am 22. Januar 1936 von Dr.H.Gräfgen Eheleute zu 34.000.- RM erworben. Sie wohnen jetzt im Hause. Der Kaufpreis wurde aus einem bei der Pensionskasse der Angestellten der J.G.Farbenindustrie aufgenommenen Darlehen von 15.000.- M und im übrigen von den Erwerbern selbst bezahlt. Der Einheitssteuerwert war RM 31.?00.-.Bei den Fliegerangriffen wurde das Haus schwer beschädigt. Es ist aber unter Mithilfe der Mieter wieder hergestellt worden und enthält jetzt 3 Wohnungen von je 2 Zimmern und Küche.

Das Haus Max Josefstraße 18 ist Eigentum von Gustav Bäumer Eheleute in Flörsheim a.M. Sie haben es am 4.September 1937 erworben. Über den Kaufpreis usf. bin ich nicht unterrichtet, da in diesem Falle die Anzeige an das Zentralmeldeamt Mannheim durch Herrn Simon erfolgt ist. Ich hatte das Grundstück nur von Aug-1947 bis Ende Januar 1948 in Verwaltung. Beim Fliegerangriff vom 23.September 1943 wurde das Haus erheblich beschädigt. Es ist aber ganz bewohnt. An Mieten gehen monatlich DM 486.- ein. Belastet ist es mit 2 Hypotheken der Bayer.Hypotheken- und Wechselbank von 25.000.- RM und 15.000.- RM und einer Sondersteuervergeltungshypothek von RM 10.800.-. Der Einheitssteuerwert beträgt RM 45.000.-.

Bei diesem Anlaß gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß in Feudenheim 2 Grundstücke (Hauptstraße 34 und Hauptstraße 26) sind, die ebenfalls Eugen und Hermann Herbst gehörten und am 20.Mai 1937 an Kaufmann Gottfried Bühler in Feudenheim veräußert wurden. Das Anwesen Nr.34 (Badischer Hof) ist jetzt noch von der Besatzung beschlagnahmt (Jugendherberge), während das Grundstück Nr.26 mit sehr alten ein- und zweistöckigen Bauten noch von mir treuhänderisch verwaltet wird. Bühler glaubt, daß die Familie Herbst bei diesen Grundstücken auf die Rückerstattung verzichtet. Erwünscht wäre es, wenn er hierüber Nachricht erhalten könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.Platz

6. Okt. 1948.

Dr.R./S.

Herrn
Robert P l a t z

M a n n h e i m
Max Josefstr. 1

Sehr geehrter Herr Platz!

Wir vertreten die Herren Eugen und Walter H e r b s t in ihren Rückerstattungsansprüchen. Aus einer Notiz des Herrn Walter Herbst entnehmen wir, daß die Treuhänder der Häuser Philosophenstr. 6, Lange Rötterstr. 6 und Max Josefstr. 18 in Mannheim, die früher Herrn Walter Herbst allein oder ihm und Herrn Eugen Herbst gemeinsam gehört haben, sind. Aus der Notiz können wir nur die Namen der Erwerber, nicht aber deren Adressen, feststellen, sodaß wir nicht in der Lage sind, uns mit diesen in Verbindung zu setzen. Wir bitten Sie daher, uns die Adressen der derzeitigen Eigentümer der Häuser bekannt zu geben. Zugleich wären wir um einige Angaben über den derzeitigen Zustand der Häuser, eventuelle Mieteinnahmen und besondere Belastungen dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 6. Okt. 1948.
Dr.R./S.

Betr.: H e r b s t , Haus Philosophenstr. 8.

1.) Akt anlegen: Walter Herbst ./. Gräfgen.

2.) Dieses Haus wurde an Herrn Dr. Heinrich G r ä f g en , der jetzt in Wiesbaden leben soll, verkauft. Zeit ist unbekannt. Treuhänder ist ein Herr Robert P l a t z , Mannheim, Max Josefstr. 1. In seinem Schreiben vom 22.10.47 in den Hauptakten schreibt Herr Walter Herbst hierzu:

"Grundstück Nr. 3.
Das war das Haus, in dem ich wohnte. Es war also kein apartment house, wie in dem Briefe genannt. Ich verkaufte das Haus für RM 35 000.-- an die genannte Person. Es war wohl vermutlich mehr wert. Es war wesentlich kleiner als Ihr Haus am oberen Luisenpark, aber innerlich ganz hervorragend ausgestattet. Kropp (mein Brief v. 20. Okt.) hat mir vor einiger Zeit geschrieben, daß es bewohnt würde.

Eigentümer Walter Herbst."